

INHALT

Einrichtung des Masterstudiengangs Communication and Society in Ibero-America zum Wintersemester 2021/2022	S. 605
Zulassungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den interdisziplinären Masterstudiengang Communication and Society in Ibero-America	S. 607
Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den interdisziplinären Masterstudiengang Communication and Society in Ibero-America	S. 615
Umbenennung des Masterstudiengangs „Übersetzungswissenschaft“ in „Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie“ zum Wintersemester 2021/2022	S. 659
Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie	S. 661
Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie	S. 673

605

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 09 / 2021
27.04.2021

Einrichtung des Masterstudiengangs Communication and Society in Ibero-America zum Wintersemester 2021/2022

Der Senat der Universität Heidelberg hat am 09. Februar 2021 folgenden Beschluss gefasst:

Der Einrichtung des Masterstudienganges Communication and Society in Ibero-America zum Wintersemester 2021/2022 wird zugestimmt.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat der Einrichtung mit Erlass vom 20. April 2021 (Az.: 41-7821.2-23-98/1/1) zugestimmt.

gez. Anja Maria Münz
Dezernat 2

606

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 09 / 2021
27.04.2021

Zulassungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den interdisziplinären Masterstudiengang Communication and Society in Ibero-America

vom 10. Februar 2021

Auf Grund von §§ 63 Absatz 2, 60 Absatz 2 Nummer 2, 29 Absatz 4, 59 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. vom 5. Januar 2005 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und des Studierendenwerkgesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. vom 29. Juni 2020, S. 426) hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 9. Februar 2021 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 10. Februar 2021 erteilt.

Gleichstellungsklausel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Satzung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg vergibt im Masterstudiengang Communication and Society in Ibero-America ihre Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen; die für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Heidelberg bleiben unberührt, soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

§ 2 Studienbeginn und Frist

- (1) Studienanfänger werden zum Wintersemester zum Studium aufgenommen.

- (2) Von deutschen Studienbewerbern und ausländischen Studienbewerbern oder Staatenlosen, die einen deutschen Hochschulabschluss besitzen, ist innerhalb der in der ZImmO vorgesehenen allgemeinen Immatrikulationsfristen eine Bescheinigung über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen (Zugangsbescheinigung) zu ersuchen.

- (3) Der Antrag auf Zulassung ist von sonstigen ausländischen Studienbewerbern, einschließlich der nach § 3 Absatz 2 erforderlichen Unterlagen für das Wintersemester bis 15. Juni eines Jahres bei der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, Dezernat Internationale Beziehungen, Seminarstr. 2, 69117 Heidelberg zu stellen (Ausschlussfrist).

- (4) Für den Nachweis der Fristwahrung ist der Tag des Eingangs des schriftlichen Antrages bei der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg per Post maßgebend. Nach Fristablauf oder unvollständig innerhalb der Frist eingegangene Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

§ 3 Form

- (1) Die Zugangsbescheinigung ist in der vom Heidelberg Center for Ibero-American Studies (HCIAS) vorgesehenen Form zu ersuchen. Der Antrag auf Zulassung ist in der von der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg in der ZImmO vorgesehenen Form zu stellen.

- (2) Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. Nachweise über das Vorliegen der in § 4 Absatz 1 genannten Voraussetzungen in Form von beglaubigten Kopien;
 2. eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber im oben genannten Masterstudiengang oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung dieser Studiengänge erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht oder ob der Studienbewerber sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet;
 3. sofern der Studienabschluss gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 ein Bachelor-Abschluss ist, ein Transcript of Records der in diesem Studiengang erbrachten Leistungen (inklusive des Themas und – soweit schon vorhanden – der Note der Bachelorarbeit);
 4. ein vom Bewerber persönlich verfasster Motivationsbrief in englischer oder spanischer Sprache im Umfang von mindestens einer, maximal zwei DIN A4 Seiten, in dem der Bewerber seine Beweggründe für die Aufnahme des o.g. Masterstudiengangs sowie die angestrebte Schwerpunktsetzung darlegt und damit seine Bewerbung für den o.g. Masterstudiengang begründet.
- (3) Die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg kann verlangen, dass die der Zugangs- bzw. Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss in einem geistes- oder sozialwissenschaftlichen Studiengang mit einem Fachanteil von mindestens 50 % bzw. 74 Leistungspunkten für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist, oder ein anderer anerkannter Abschluss. Studienabschlüsse werden unter den Voraussetzungen in Absatz 2 anerkannt.

Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Ergebnisses können insbesondere berücksichtigt werden:

- a) Hochschulabschlussnoten,
 - b) fachspezifische Einzelnoten aus dem vorausgehenden Hochschulstudium, die über die Eignung für das angestrebte Studium Aufschluss geben können,
 - c) Nachweis über die fachliche Einstufung des Bewerbers innerhalb der Hochschule bei der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Masterstudiengang ist (Ranking).
2. eine Studienmotivation für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf, nachgewiesen – neben den Nachweisen zu Punkt 1 – durch die Ausführungen im Motivationsbrief;
 3. ein Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse, mindestens auf dem Niveau C1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen. Der Nachweis kann in der Regel erfolgen durch:
 - a) eine Hochschulzugangsberechtigung oder einen Hochschulabschluss aus einem englischsprachigen Land oder
 - b) einen Hochschulabschluss in einem Studiengang mit Englisch als Unterrichtssprache oder
 - c) einen Bachelorabschluss mit einem Fachanteil von mindestens 50 % in Englischer Philologie (oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt) oder

- d) den Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 90 internet-based TOEFL-Test Punkten oder
 - e) das International English Language Test System mit einem Ergebnis von mindestens 7,0 oder
 - f) ein Sprachzeugnis für Englisch des Zentralen Sprachlabors der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg entsprechend dem Niveau C1 oder
 - g) einen anderen Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse.
4. ein Nachweis ausreichender spanischer Sprachkenntnisse, mindestens auf dem Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen. Der Nachweis kann in der Regel erfolgen durch:
- a) eine Hochschulzugangsberechtigung oder einen Hochschulabschluss aus einem spanischsprachigen Land oder
 - b) einen Hochschulabschluss in einem Studiengang mit Spanisch als Unterrichtssprache oder
 - c) einen Bachelorabschluss mit einem Fachanteil von mindestens 25 % in Spanischer Philologie (oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt) oder
 - d) DELE (Diploma de Español como Lengua Extranjera) vom Instituto Cervantes mit dem Abschluss „B2 (Nivel Avanzado)“ oder
 - e) ein Sprachzeugnis für Spanisch des Zentralen Sprachlabors der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg entsprechend dem Niveau B2 oder
 - f) einen anderen Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse.

(2) Studienabschlüsse, die in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

(3) Sofern der Studienabschluss nach Absatz 1 Nummer 1 bis zum Ende der Bewerbungsfrist noch nicht vorliegt, genügt eine vorläufige Bescheinigung der Hochschule über die bis dahin erbrachten Leistungen mit der Zusage, dass das entsprechende Studium voraussichtlich bis zum Beginn des Semesters, für welches die Zulassung beantragt wird, abgeschlossen werden wird. Der Bewerber nimmt in diesen Fällen am Zugangs- bzw. Zulassungsverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund seiner bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil.

§ 5 Zulassungsausschuss

(1) Zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen und zur Vorbereitung der Zulassungsentscheidung wird ein Zulassungsausschuss bestellt. Der Zulassungsausschuss besteht aus 5 Mitgliedern, von denen mindestens zwei Hochschullehrer sein müssen. Jeweils mindestens eine dieser Personen muss den am Studiengang beteiligten Einrichtungen der Neuphilologischen Fakultät (Institut für Übersetzen und Dolmetschen und Romanisches Seminar), der Philosophischen Fakultät (Historisches Seminar), der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Institut für Politische Wissenschaft und Institut für Soziologie) und der Fakultät für Chemie- und Geowissenschaften (Institut für Geographie) angehören. Eine der in Satz 2 genannten Personen muss außerdem zusätzlich dem HCIAS zugeordnet sein. Aus der Reihe der Hochschullehrer wird ein Mitglied als Vorsitzender und ein Mitglied als Stellvertreter bestimmt. Die Bewertung von Vorbildungsnachweisen kann in eindeutigen Fällen an einen Beauftragten delegiert werden. Der Zulassungsausschuss kann sich von weiteren Personen der am Studiengang beteiligten Einrichtungen beraten lassen.

(2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsrat der Neuphilologischen Fakultät, der Philosophischen Fakultät, der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und der Fakultät für Chemie- und Geowissenschaften auf jeweils drei Jahre bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

§ 6 Zugangs- bzw. Zulassungsverfahren

(1) Deutsche Studienbewerber und ausländische Studienbewerber oder Staatenlose, die einen deutschen Hochschulabschluss besitzen, können sich ohne vorausgehendes Zulassungsverfahren innerhalb der in der ZImmO vorgesehenen Immatrikulationsfristen immatrikulieren, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen nach dieser Satzung sowie die allgemeinen Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllen. Der Nachweis des Erfüllens der Zugangsvoraussetzungen für den o.g. Masterstudiengang wird durch eine Zugangsbescheinigung des Zulassungsausschusses geführt. Die Überprüfung kann auf einen Beauftragten übertragen werden.

(2) Für ausländische Studienbewerber, die keine deutsche Staatsangehörigkeit haben und die Deutschen zulassungsrechtlich nicht gleichgestellt sind, findet ein Zulassungsverfahren statt.

(3) Diejenigen Bewerber, die gemäß den eingereichten Unterlagen die Zugangsvoraussetzungen gem. § 4 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 erfüllen, erhalten die Zugangsbescheinigung vom Zulassungsausschuss bzw. werden vom Zulassungsausschuss zur Zulassung vorgeschlagen. Ist aus den Unterlagen ersichtlich, dass der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt, kann die Zugangsbescheinigung nicht ausgestellt werden bzw. empfiehlt der Zulassungsausschuss, den Bewerber nicht zuzulassen.

§ 7 Zulassungsentscheidung

(1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses. Der Rektor hat die Entscheidung über die Zulassung an die zuständige Organisationseinheit in der Universitätsverwaltung übertragen.

- (2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn
1. die in § 2 bis 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und/oder
 2. wenn der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Communication and Society in Ibero-America oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet.
- (3) Eine Zulassung ist im Falle der Bewerbung nach § 4 Absatz 3 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Studienabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen bis zum letzten Werktag vor Vorlesungsbeginn nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis nicht fristgerecht geführt wird.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 10. Februar 2021

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den interdisziplinären Masterstudiengang Communication and Society in Ibero-America

vom 10. Februar 2021

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. vom 5. Januar 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und des Studierendenwerkgesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. vom 29. Juni 2020, S. 426) hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 9. Februar 2021 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 10. Februar 2021 erteilt.

Präambel

Der Masterstudiengang Communication and Society in Ibero-America ist der Neu-philologischen Fakultät zugeordnet. Seine Durchführung obliegt der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung des Heidelberg Center for Ibero-American Studies (HCIAS).

Gleichstellungsklausel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen alle Geschlechter. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anerkennung von hochschulischen Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums
- § 8 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung
- § 9 Arten von studienbegleitenden Prüfungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Masterprüfung

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung
- § 14 Zulassungsverfahren zur Masterarbeit und zur mündlichen Abschlussprüfung
- § 15 Umfang und Art der Prüfung
- § 16 Masterarbeit
- § 17 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 18 Mündliche Abschlussprüfung
- § 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 20 Wiederholung von Prüfungen, Fristen, Endgültiges Nichtbestehen
- § 21 Masterzeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Inkrafttreten

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfungen

(1) Gegenstand des englisch- und spanischsprachigen konsekutiven Masterstudiengangs Communication and Society in Ibero-America sind die gesellschaftlichen Dimensionen von Kommunikation in der Makroregion Ibero-Amerika und ihren Kontaktgebieten. Der Studiengang zielt auf die Vermittlung breiten theoretischen, methodischen und angewandten Wissens zu den physischen, abstrakten oder virtuellen Räumen Ibero-Amerikas und zu den gesellschaftlichen, kulturellen, sprachlichen und umweltbezogenen Dynamiken, welche diese Räume ausmachen, ab. Schwerpunktmäßig werden unter Einbeziehung und Verknüpfung geistes-, kultur- und sozialwissenschaftlicher Ansätze spezifisches Wissen und Kompetenzen zu den gesellschaftlichen Dimensionen von Kommunikation in Ibero-Amerika aufgebaut. Im Vordergrund steht dabei die Ermöglichung der individuellen Profilbildung der Studierenden.

(2) Das Rahmenthema des Masterstudiengangs Communication and Society in Ibero-America wird aus verschiedenen Blickwinkeln aus den Geistes- und Sozialwissenschaften betrachtet. Diese sind zu drei großen Bereichen gruppiert, in denen die Wissensgrundlage für die Auseinandersetzung der Studierenden mit den komplexen Zusammenhängen zwischen Gesellschaft und Kommunikation geschaffen wird (Knowledge Foci):

- Knowledge Focus 1: Social, political, and economic spaces, and their communication dynamics in Ibero-America;
- Knowledge Focus 2: Cultures, peoples, and their environments in Ibero-America;
- Knowledge Focus 3: Language diversity, social cognition, and information society in Ibero-America.

(3) Durch die Prüfung zum „Master of Arts“ soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, tiefergehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.

(4) Die Zulassung zum Studium im Hauptfach wird in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

(5) Voraussetzung für das Studium im Begleitfach gemäß § 3 Abs. 5 ist der Abschluss in einem geistes- oder sozialwissenschaftlichen Studiengang mit einem Fachanteil von mindestens 25 % bzw. mindestens 35 Leistungspunkten. Darüber hinaus sind ausreichende Englischkenntnisse (mind. Niveau C1 gemäß GER) sowie Spanischkenntnisse (mind. Niveau B2 gemäß GER) nachzuweisen. Welche Nachweise als Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse anerkannt werden können, richtet sich nach der Zulassungsordnung für den interdisziplinären Masterstudiengang Communication and Society in Ibero-America.

§ 2 Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg den akademischen Grad „Master of Arts“ (abgekürzt M.A.).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang im Hauptfach beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit und das Ablegen der mündlichen Abschlussprüfung vier Semester.

(2) Studierende können auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg (TeilzeitstudienO) in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängern sich die Regelstudienzeit und die Fristen für die erstmalige Erbringung einer Prüfungsleistung entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen. Hinsichtlich der Bearbeitungszeiten von schriftlichen Prüfungsleistungen ist § 4 Abs. 3 TeilzeitstudienO zu beachten.

(3) Das Lehrangebot im Hauptfach erstreckt sich in der Regel über drei Semester, im vierten Semester ist die Masterarbeit anzufertigen und die mündliche Abschlussprüfung abzulegen. Der für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 120 Leistungspunkte (LP).

(4) Das Studium ist modular aufgebaut. Von den 120 Leistungspunkten entfallen im Hauptfach 93 Leistungspunkte auf fachbezogene Lehrveranstaltungen, 22 Leistungspunkte auf die Masterarbeit und 5 Leistungspunkte auf die mündliche Abschlussprüfung.

(5) Der Studiengang kann auch als Begleitfach im Umfang von 20 LP mit einem anderen Hauptfach studiert werden.

(6) Die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen sind in Anlage 2 (für das Hauptfach) und in Anlage 3 (für das Begleitfach) der Prüfungsordnung aufgeführt. Sie werden vom Heidelberg Center for Ibero-American Studies (HCIAS) angeboten. Darüber hinaus beteiligen sich die Neuphilologische Fakultät (Romanisches Seminar, Institut für Übersetzen und Dolmetschen), die Philosophische Fakultät (Historisches Seminar, Zentrum für Europäische Geschichts- und Kulturwissenschaften), die Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Institut für Politische Wissenschaft, Institut für Soziologie) und die Fakultät für Chemie- und Geowissenschaften (Institut für Geographie) in den einzelnen Bereichen des Studiengangs im Hauptfach.

(7) Der Studiengang kann im Hauptfach in zwei profilbildenden Qualifikationsausprägungen studiert werden: Qualifikation für das Berufsfeld Forschung (QP1) und Qualifikation für die außerakademische Berufspraxis (QP2). Die Qualifikationsausprägung ist im Curriculum in der inhaltlichen Ausgestaltung und der Aufteilung der Leistungspunkte in den Modulen 5a bzw. 5b, 7a bzw. 7b und 8a bzw. 8b hinterlegt.

(8) Während des Studiums ist (in der Regel im dritten Semester) in der Qualifikationsausprägung QP1 verpflichtend ein Forschungsaufenthalt an einer Hochschule oder einer Forschungseinrichtung im ibero-amerikanischen Ausland und in der Qualifikationsausprägung QP2 verpflichtend ein Praktikum an einer Institution oder einem Unternehmen im ibero-amerikanischen Ausland über die Hälfte der Vorlesungszeit eines Semesters zu absolvieren. Die Praxisphase umfasst in der Qualifikationsausprägung QP1 150 Stunden und in der Qualifikationsausprägung QP2 210 Stunden. Die restlichen Lehrveranstaltungen des Semesters können in Blockformaten bzw. durch ortsunabhängige Lehrveranstaltungsformate (online) belegt werden. In begründeten Fällen kann das Praktikum auf Antrag im Inland erfolgen.

(9) Unterrichts- und Prüfungssprache sind grundsätzlich Englisch und Spanisch. Lehrveranstaltungen und Prüfungen können im Einvernehmen zwischen Studierenden und Lehrperson bzw. Prüfer ganz oder teilweise auch in portugiesischer oder deutscher Sprache abgehalten werden.

§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste

(1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die in der Regel mehrere Lehrveranstaltungen sowie die Studien- und Prüfungsleistungen enthält. Ohne diese können Module weder erfolgreich abgeschlossen noch Leistungspunkte vergeben werden.

(2) Die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung stellen jeweils eigene Module dar.

(3) Es wird unterschieden zwischen Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen:

- a) Pflichtmodule müssen von allen Studierenden absolviert werden. Innerhalb eines Pflichtmoduls kann die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen ermöglicht werden.
- b) Wahlpflichtmodule sind Module innerhalb eines verpflichtenden Wahlpflichtbereichs. Die Studierenden haben innerhalb des jeweiligen Wahlpflichtbereichs die Wahl zwischen verschiedenen, gleichwertigen Wahlpflichtmodulen. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls kann zudem die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen ermöglicht werden.

(4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sein (= Modulteilnoten).

(5) Für erfolgreich absolvierte Studien- und Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden.

(6) Am Ende eines jeden Semesters wird auf Antrag des Studierenden eine Notenliste (Transcript of Records) ausgestellt. Darin werden alle Modul(-teil-)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung definierten Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zuständig. Er besteht aus vier Hochschullehrern und zwei Vertretern der akademischen Mitarbeiter. Jeweils mindestens eine Person muss der Neuphilologischen Fakultät, der Philosophischen Fakultät, der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und der Fakultät für Chemie- und Geowissenschaften zugeordnet sein. Eine der in Satz 3 genannten Personen muss außerdem zusätzlich dem HCIAS zugeordnet sein. In den Prüfungsausschuss kann ein Studierender des Masterstudiengangs Communication and Society in Ibero-America mit beratender Stimme aufgenommen werden. Aus der Reihe der Hochschullehrer wird ein Mitglied als Vorsitzender und ein Mitglied als Stellvertreter bestimmt. Die Mitglieder und Vorsitzenden des Prüfungsausschusses werden von den jeweiligen Fakultätsräten auf jeweils drei Jahre bestellt, die Amtszeit des Studierenden beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Weiterentwicklung der Prüfungsordnung. Er bestellt die Prüfer und Beisitzer. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden oder an einen an einem Institut oder einer Fakultät Beauftragten übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.

(3) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.

(4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den Vorsitzenden oder an einen an einem Institut oder einer Fakultät Beauftragten jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über die Erledigung der Aufgaben regelmäßig zu unterrichten.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Der Studierendenvertreter darf nur teilnehmen, wenn der Prüfling einverstanden ist.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer sowie die administrativen Mitarbeiter an Prüfungsverfahren unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Das Gemeinsame Prüfungsamt unterstützt den Prüfungsausschuss und führt dessen Entscheidungen aus.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer, Privatdozenten sowie akademische Mitarbeiter der in § 3 Abs. 6 Satz 2 und 3 genannten Einrichtungen befugt, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde.
- (2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.
- (3) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Masterprüfung oder eine mindestens gleichwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Der Prüfling kann für die Masterarbeit und für die mündliche Abschlussprüfung einen Prüfer gemäß Abs. 1 vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers wird dadurch nicht begründet.
- (5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (6) Prüfungsberechtigte können – ihr Einverständnis vorausgesetzt – bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zu Prüfenden bestellt werden.

§ 7 Anerkennung von hochschulischen Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im gleichen oder in einem anderen Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten inländischen Hochschule oder Berufsakademie oder anerkannten ausländischen Hochschule oder einer äquivalenten Einrichtung erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die Masterarbeit sowie die mündliche Abschlussprüfung sind von der Anerkennung ausgeschlossen.

(2) Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuss bzw. bei der gemäß § 5 Abs. 4 vom Prüfungsausschuss beauftragten Person zu stellen. Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg.

(3) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von § 35 LHG einschließlich sinngleicher Bestimmungen dieser Prüfungsordnung begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

(4) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf Antrag auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Die Masterarbeit sowie die mündliche Abschlussprüfung sind von der Anrechnung ausgeschlossen.

(5) Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuss bzw. bei der gemäß § 5 Abs. 4 vom Prüfungsausschuss beauftragten Person zu stellen. Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzurechnende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast für das Vorliegen von Gleichwertigkeit liegt beim Antragsteller.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt bzw. angerechnet, so sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung als solcher im Transcript of Records ist möglich.

(7) Die Entscheidungen nach § 7 tritt der Prüfungsausschuss oder eine vom Prüfungsausschuss gemäß § 5 Abs. 4 beauftragte Person.

§ 8 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung

(1) Eine Prüfung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund fernbleibt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Ein Rücktritt von der Prüfung ist nach erfolgter Anmeldung ohne die Angabe von Gründen nur bis zu einer Woche vor der Prüfung möglich, danach nur unter der Angabe von Gründen gemäß Absatz 3.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Der Prüfungsausschuss entscheidet anhand der vorgelegten Atteste, ob die Gründe anerkannt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Entsprechendes gilt für behinderte oder chronisch kranke Studierende und Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen gem. § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz.

(5) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In besonders schweren Fällen kann vom Prüfungsausschuss der endgültige Ausschluss von der Prüfung ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 5 Satz 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Arten von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungen werden abgelegt in Form von
 1. mündlichen Prüfungen;
 2. schriftlichen Prüfungen (gegebenenfalls in elektronischer Form).

- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Weise zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Fachgebiet entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

- (2) Die Dauer von studienbegleitenden mündlichen Prüfungen beträgt zwischen 15 und 60 Minuten.

- (3) Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer im Beisein eines Beisitzers abgenommen. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Über den Verlauf des Prüfungsgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen, aus welcher der Gegenstand, der Verlauf einschließlich etwaiger besonderer Vorkommnisse sowie das Ergebnis der Prüfung zu ersehen sind. Die Anfertigung erfolgt in der Regel durch den Beisitzer. Die Niederschrift ist vom Prüfer und vom Beisitzer zu unterzeichnen.

(5) Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen

(1) In den schriftlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit mit den jeweils zugelassenen Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Die Dauer von studienbegleitenden Klausurarbeiten beträgt zwischen 30 und 180 Minuten. Multiple-choice-Fragen sind zulässig.

(3) Multiple-choice-Fragen werden in der Regel vom durch den Prüfungsausschuss bestellten Verantwortlichen der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch die in Satz 1 genannten Verantwortlichen zu überprüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in Satz 2 formulierten Anforderungen genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

Werden Multiple-choice-Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen die Zahl der durchschnittlich von den Prüflingen korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % unterschreitet (Gleitklausel).

Hat der Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple-choice-Prüfungen wie folgt zu bewerten: Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent	entspricht	Note
≥ 50 – 55	4,0	
> 55 – 60	3,7	
> 60 – 65	3,3	
> 65 – 70	3,0	
> 70 – 75	2,7	
> 75 – 80	2,3	
> 80 – 85	2,0	
> 85 – 90	1,7	
> 90 – 95	1,3	
> 95 – 100	1,0	

(4) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit, eines Essays, einer Rezension oder einer anderen schriftlichen Ausarbeitung erbracht wird, hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er diese selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat.

(5) Zur Überprüfung auf Plagiate können von den Prüfern geeignete technische Verfahren angewendet werden. Bei Feststellung eines Plagiats bzw. im Verdachtsfall kann sich der Prüfer vom Prüfungsausschuss oder von einer gemäß § 5 Abs. 4 vom Prüfungsausschuss beauftragten Kommission beraten lassen. Im Fall eines nachgewiesenen Plagiats wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; § 8 Abs. 5 gilt entsprechend. Vor einer Entscheidung ist dem Prüfling Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(6) Das Bewertungsverfahren von schriftlichen Prüfungen soll nicht länger als sechs Wochen dauern.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Werte zwischen 4,0 und 5,0 sind ausgeschlossen.

(2) Die Bewertungen einzelner Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls sind Modulteilnoten (§ 4 Abs. 4). Sollen die Bewertungen mehrerer Prüfungsleistungen innerhalb einer Lehrveranstaltung eines Moduls zu einer Modulteilnote zusammengefasst werden, so kann der jeweilige Prüfer eine Gewichtung vorgeben. Die Gewichtung ist spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekanntzugeben. Ist eine Gewichtung vorgegeben, so ist zur Ermittlung der Gesamtbewertung das gewichtete arithmetische Mittel zu bilden. Bei der Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels werden nur die ersten beiden Stellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote mit einer Gewichtung entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.

(4) Bei der Bildung der Modulendnoten und der Gesamtnote der Masterprüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der Masterprüfung wird gemäß § 19 Abs. 2 berechnet.

(5) Die Modulendnoten und die Gesamtnote der Masterprüfung lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend

Lautet die Gesamtnote der Masterprüfung „sehr gut (1,0)“, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen.

Abschnitt II: Masterprüfung

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung

(1) Zu Prüfungen im Masterstudiengang Communication and Society in Ibero-America kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Communication and Society in Ibero-America eingeschrieben ist,
2. seinen Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Communication and Society in Ibero-America oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht verloren hat.

- (2) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen erfolgt im Rahmen der einzelnen Lehrveranstaltungen bzw. Module.
- (3) Für die Zulassung zur Masterarbeit sind zusätzlich Bescheinigungen vorzulegen über die erfolgreich bestandenen in Anlage 2 aufgeführten Module und Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten. Liegen zum Zeitpunkt der Zulassung zur Masterarbeit noch nicht alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 vor, so sind diese spätestens mit der Abgabe der Masterarbeit beim Prüfungsausschuss nachzureichen. Bei Versäumen der genannten Frist werden die noch ausstehenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn diese ausstehenden Prüfungsleistungen nicht spätestens innerhalb von drei Semestern nach Abgabe der Masterarbeit wiederholt werden.
- (4) Die mündliche Abschlussprüfung (nur im Hauptfach) kann erst abgelegt werden, wenn die Masterarbeit abgegeben wurde.

§ 14 Zulassungsverfahren zur Masterarbeit und zur mündlichen Abschlussprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 Abs. 1 und 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling im Masterstudiengang Communication and Society in Ibero-America oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt bereits eine Abschlussprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

- (2) Der Antrag auf Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 Abs. 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen.
- (3) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (4) Auf Grundlage des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die Voraussetzungen gemäß § 13 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 und 2 bzw. 3 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden.

§ 15 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 2 aufgeführten Modulen und Lehrveranstaltungen des Hauptfachs im Umfang von 93 Leistungspunkten (Module 1 bis 8),
 2. der Masterarbeit im Umfang von 22 Leistungspunkten (Modul 9),
 3. der mündlichen Abschlussprüfung im Umfang von 5 Leistungspunkten (Modul 10).

(2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung bzw. des jeweiligen Moduls abgelegt und erfolgen schriftlich und/oder mündlich. Die Form der Leistungserbringung wird vom Leiter der Lehrveranstaltung bzw. den Leitern der dem Modul zugehörigen Lehrveranstaltungen bzw. vom Modulbeauftragten bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(3) § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 16 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet seines Studiengangs selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 ausgegeben und betreut, die unterschiedliche Knowledge Foci des Studiengangs (§ 1 Abs. 2) vertreten sollen und von denen mindestens einer die Habilitation oder eine äquivalente Qualifikation nachweisen muss.

(3) Der Prüfling muss spätestens acht Wochen nach Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfung – d.h. zum Beispiel Klausurdatum oder Abgabedatum der Hausarbeit – gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 einen Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit mit einem bereits festgelegten Thema oder einen Antrag auf Zuteilung des Themas der Masterarbeit beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Hat der Prüfling diese Frist versäumt, wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(4) Das Thema der Masterarbeit wird im Benehmen mit dem Prüfling von den Betreuern festgelegt. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch auf das vorgeschlagene Thema wird dadurch nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungszeit (gemessen von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe) beträgt fünf Monate. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Betreuern um bis zu zwei Monate, während eines Teilzeitstudiums um bis zu vier Monate, verlängert werden. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(6) Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Mit der Ausgabe des neuen Themas beginnt die Bearbeitungszeit von Neuem.

(7) Die Masterarbeit kann – in Absprache mit den Betreuern der Masterarbeit – in spanischer, englischer, deutscher oder portugiesischer Sprache angefertigt werden. Andere Sprachen sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich. Wird die Arbeit in englischer oder spanischer Sprache angefertigt, so muss sie eine Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache im Umfang von ca. 5-10 % des Gesamtumfangs der Masterarbeit enthalten. Wird die Masterarbeit in deutscher, portugiesischer oder anderer Sprache angefertigt, so muss eine Zusammenfassung in englischer oder spanischer Sprache jeweils im in Satz 3 genannten Umfang hinzugefügt werden.

§ 17 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren sowie in elektronischer Form fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig angefertigt, nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt und alle Stellen, die dem Wortlaut oder dem Sinne nach anderen Werken, gegebenenfalls auch elektronischen Medien, entnommen sind, durch Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht wurden. Entlehnungen aus dem Internet sind durch Ausdruck zu belegen.
- (3) Zur Überprüfung auf Plagiate können von den Prüfern geeignete technische Verfahren angewendet werden. § 11 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern bewertet, von denen mindestens einer die Habilitation oder eine äquivalente Qualifikation nachweisen muss. Der erste Prüfer soll der Betreuer der Arbeit sein, der zweite Prüfer der Zweitbetreuer. Beide Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll nicht länger als sechs Wochen dauern.
- (5) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer die Note der Masterarbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer hinzuziehen.

(6) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Die neue Arbeit muss spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens begonnen werden; auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling ein neues Thema erhält. Bei Versäumen dieser Frist wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und die Masterprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Eine Rückgabe des Themas ist nur in der in § 16 Abs. 6 genannten Frist und nur dann zulässig, wenn der Prüfling von dieser Möglichkeit bei der Anfertigung der ersten Arbeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 18 Mündliche Abschlussprüfung

(1) Die mündliche Abschlussprüfung soll zeigen, dass der Prüfling die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen sowie über Vertiefungswissen in eingegrenzten Themen des Prüfungsgebietes verfügt.

(2) Die mündliche Abschlussprüfung muss spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Masterarbeit abgelegt sein. Bei Versäumen dieser Frist wird die Abschlussprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(3) Die mündliche Abschlussprüfung wird von zwei Prüfern abgenommen, die in der Regel auch die Betreuer und Prüfer der Masterarbeit waren. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das aber keinen Rechtsanspruch begründet. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) In der mündlichen Abschlussprüfung soll zum einen die Masterarbeit verteidigt werden; die Verteidigung wird eingeleitet durch einen Bericht des Prüflings über die Masterarbeit, der nicht länger als 10 Minuten dauern soll. Zum anderen findet ein wissenschaftlicher Austausch zu einem weiteren Thema innerhalb der Knowledge Foci des Studiengangs statt. Das Thema der mündlichen Abschlussprüfung darf nicht den Schwerpunkt der Masterarbeit darstellen, es darf jedoch demselben Knowledge Focus entstammen. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht; ein Rechtsanspruch auf die vorgeschlagenen Themen erwächst daraus nicht.

(5) Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt etwa 45 Minuten. Sie wird in Absprache mit den Prüfern in englischer und/oder spanischer, deutscher oder portugiesischer Sprache durchgeführt. Weitere bzw. andere Sprachen sind in Absprache mit den Prüfern möglich. § 3 Abs. 10 bleibt davon unberührt.

(6) Über den Verlauf des Prüfungsgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen, aus welcher der Gegenstand, der Verlauf einschließlich etwaiger besonderer Vorkommnisse sowie das Ergebnis der Prüfung zu ersehen sind. Die Anfertigung erfolgt durch die Prüfer. Die Niederschrift ist von den Prüfern zu unterzeichnen.

(7) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüflings oder aus anderen wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 1 jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(2) Für die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Modulendnoten aller Module einschließlich der Note der Masterarbeit herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet. Die Note der mündlichen Abschlussprüfung wird mit dem Faktor 2 gewichtet.

§ 20 Wiederholung von Prüfungen, Fristen, Endgültiges Nichtbestehen

(1) Studienbegleitende Prüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht möglich.

(3) Nicht bestandene Prüfungen müssen in der Regel spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(4) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn alle gem. Abs. 1 zulässigen Wiederholungsversuche ausgeschöpft wurden.

(5) Ein Pflichtmodul bzw. Wahlpflichtmodul ist endgültig nicht bestanden, wenn die dem jeweiligen Modul zugehörige Modulprüfung bzw. eine Modulteilprüfung endgültig nicht bestanden wurde. Besteht innerhalb solcher Module die Wahl zwischen verschiedenen Modulteilprüfungen, kann das endgültige Nichtbestehen in der gewählten Modulteilprüfung nicht durch eine andere Modulteilprüfung kompensiert werden.

(6) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Verlust des Prüfungsanspruchs und damit zum Ausschluss aus dem Studium. Das endgültige Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls führt erst zum Verlust des Prüfungsanspruches und damit zum Ausschluss aus dem Studium, wenn alle Kompensationsmöglichkeiten innerhalb des Wahlpflichtbereiches ausgeschöpft wurden.

§ 21 Masterzeugnis und Urkunde

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird innerhalb von vier Wochen nach Vorliegen aller Bewertungen (der Masterarbeit sowie aller studienbegleitenden Prüfungen) ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, das neben der Gesamtnote der Masterprüfung auch die Modulnoten, die Note der mündlichen Abschlussprüfung sowie das Thema und die Note der Masterarbeit enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ inklusive Transcript of Records in deutscher und englischer Sprache beigefügt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im „European Diploma Supplement Model“ festgelegten Rahmen hält.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig auf Deutsch und Englisch gefasste Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan der Neophilologischen Fakultät und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erstellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses nicht mehr möglich.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 10. Februar 2021

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1: Abkürzungslegende

Anlage 2: Studienaufbau, Module und Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs Communication and Society in Ibero-America (Hauptfach)

Anlage 3: Module und Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs Communication and Society in Ibero-America als Begleitfach

Anlage 1: Abkürzungslegende

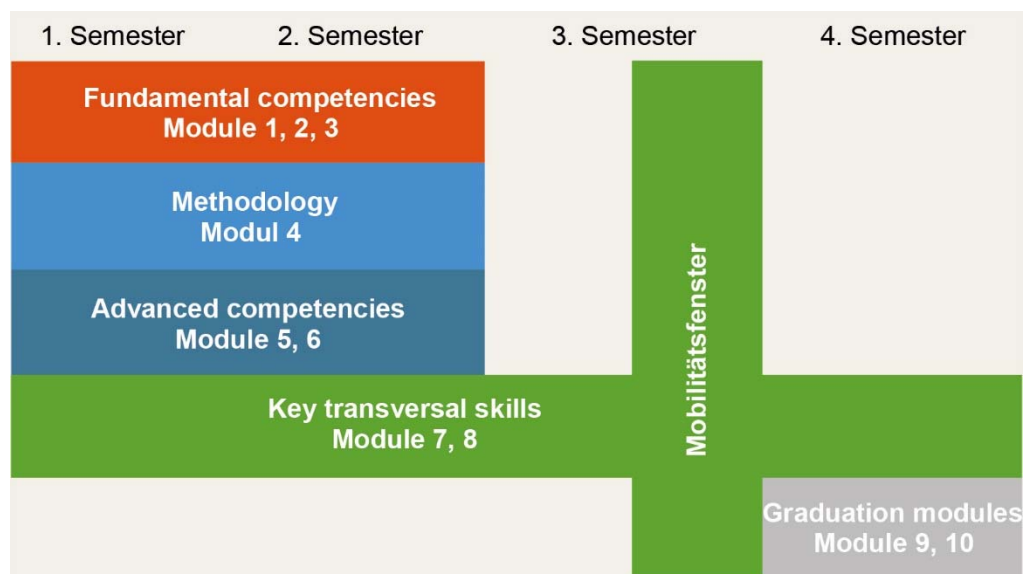
Legende:

BF	=	Begleitfach
GER	=	Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen
HF	=	Hauptfach
S	=	Seminar
Kontaktzeit	=	Regelmäßige und aktive Teilnahme an der Lehrveranstaltung
LP	=	Leistungspunkte
PM	=	Pflichtmodul
PR	=	Praktikum/Forschungsaufenthalt
QP1	=	Qualifikationsprofil 1: Forschungsorientierung
QP2	=	Qualifikationsprofil 2: Anwendungsorientierung
RV	=	Ringvorlesung
SWS	=	Semesterwochenstunden
T	=	Tutorium
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
V/N	=	Vor/Nachbereitung
WPM	=	Wahlpflichtmodul

Anlage 2: Studienaufbau, Module und Lehrveranstaltungen des Masterstudienengangs *Communication and Society in Ibero-America* (Hauptfach)

Modularisierung / Überblick über die Studienstruktur:

Modulübersicht / Struktur des Studiengangs im Hauptfach:



Beispiel für einen möglichen Studienverlaufsplan Qualifikationsprofil 1 (QP1):

	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester		
Modul 1	Vorlesung (2 LP) Seminar (8 LP)		Mobilitätsfenster (Auslandsaufenthalt, 6 LP)			
Modul 2	Vorlesung (2 LP) Seminar (8 LP)					
Modul 3	Seminar (8 LP) Übung (4 LP)					
Modul 4	Ringvorlesung (2 LP) Seminar (8 LP)					
Modul 5a		Seminar (8 LP) Seminar (8 LP) Seminar (8 LP)				
Modul 6		Seminar (8 LP) Tutorium (1 LP)				
Modul 7a	Seminare und Übungen (Σ 8 LP)					
Modul 8a	Übungen (Σ 4 LP)					
Modul 9					Masterarbeit (inkl. FK) (22 LP)	
Modul 10					Abschlussprüfung (5 LP)	
	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Σ 120	

Beispiel für einen möglichen Studienverlaufsplan Qualifikationsprofil 2 (QP2):

	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester			
Modul 1	Vorlesung (2 LP)		Mobilitätsfenster (Auslandsaufenthalt, 8 LP)				
	Seminar (8 LP)						
Modul 2	Vorlesung (2 LP)						
	Seminar (8 LP)						
Modul 3	Seminar (8 LP)						
	Übung (4 LP)						
Modul 4	Ringvorlesung (2 LP)						
	Seminar (8 LP)						
Modul 5a		Seminar (8 LP)					
		Seminar (8 LP)					
Modul 6		Seminar (8 LP)					
		Tutorium (1 LP)					
Modul 7a	Seminare und Übungen (Σ 12 LP)						
Modul 8a	Übungen (Σ 6 LP)						
Modul 9				Masterarbeit (inkl. FK) (22 LP)			
Modul 10				Abschlussprüfung (5 LP)			
	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Σ 120		

Modulkurzbeschreibungen:

Modul 1

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Knowledge Focus 1: Social, political, and economic spaces, and their communication dynamics in Ibero-America	PM HF (QP1, QP2)	1.-2. Sem.		4		10
Vorlesung Knowledge Focus 1			V	2	Kontakt studienbegleitende schriftliche Prüfung (i.d.R. Klausur)	1 1 2
Seminar Knowledge Focus 1			S	2	Kontakt V/N schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistung(en)	1 1 6 8

Modul 2

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Knowledge Focus 2: Cultures, peoples, and their environments in Ibero-America	PM HF (QP1, QP2)	1.-2. Sem.		4			10
Vorlesung Knowledge Focus 2			V	2	Kontakt studienbegleitende Prüfung (i.d.R. schriftliche Klausur)	1 1	2
Seminar Knowledge Focus 2			S	2	Kontakt V/N schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistung(en)	1 1 6	8

Modul 3

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Knowledge Focus 3: Language diversity, social cognition, and information society in Ibero-America	PM HF (QP1, QP2); PM BF	1.-2. Sem.		4		12
Seminar Knowledge Focus 3			S	2	Kontakt V/N schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistung(en)	1 1 6 8
Übung Knowledge Focus 3			Ü	2	Kontakt V/N Studienbegleitende Prüfung(en)	1 1 2 4

650

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 09 / 2021
27.04.2021

Modul 4

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Research resources	PM HF (QP1, QP2);	1.-2. Sem.		4		10
Seminar Research resources			S	2	Kontakt V/N schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistung(en)	1 1 6 8
Ringvorlesung Research resources			RV	2	Kontakt studienbegleitende Prüfung (i.d.R. schriftliche Klausur)	1 1 2

651

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 09 / 2021
27.04.2021

Modul 5a (Für Qualifikationsprofil 1)

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Knowledge deepening QP1	WPM HF (QP1)	2.-3. Sem.		6			24
Seminar 1 Knowledge deepening "Communication and Society in Ibero-America"			S	2	Kontakt V/N schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistung(en)	1 1 6	8
Seminar 2 Knowledge deepening "Communication and Society in Ibero-America"			S	2	Kontakt V/N schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistung(en)	1 1 6	8
Seminar 3 Knowledge deepening "Knowledge Focus 1, 2 oder 3"			S	2	Kontakt V/N schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistung(en)	1 1 6	8

652

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 09 / 2021
27.04.2021

Modul 5b (Für Qualifikationsprofil 2)

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbar- keit	Empfoh- lene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Knowledge deepening QP2	WPM HF (QP2)	2.-3. Sem.		4		16
Seminar 1 Knowledge deepening "Communication and Society in Ibero-America"			S	2	Kontakt V/N schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistung(en)	1 1 6 8
Seminar 2 Knowledge deepening "Communication and Society in Ibero-America"			S	2	Kontakt V/N schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistung(en)	1 1 6 8

Modul 6

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Interdisciplinary convergence	PM HF (QP1, QP2)	2. Sem.		4			9
Seminar Interdisciplinary convergence			S	2	Kontakt V/N schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistung(en)	1 1 6	8
Tutorium Interdisciplinary convergence			T	2	Kontakt	1	1

Modul 7a (Für Qualifikationsprofil 1)

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Language and methodological skills QP1	WPM HF (QP1)	1.-4. Sem.		2-4			8
Seminar(e) oder Übung(en) Language and methodological skills			S/Ü	2-4	Kontakt V/N schriftliche und/oder mündliche studienbegleitende Prüfungsleistung(en)	1-2 1-3 3-6	8

Modul 7b (Für Qualifikationsprofil 2)

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Language and methodological skills	WPM HF (QP2)	1.-4. Sem.		4-6			12
Seminar(e) oder Übung(en) Language and methodological skills			S/Ü	4-6	Kontakt V/N schriftliche und/oder mündliche studienbegleitende Prüfungsleistung(en)	2-3 2-3 6-8	12

Modul 8a (Für Qualifikationsprofil 1)

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Practical skills QP1	WPM HF (QP1)	1.-4. Sem.		2-4			10
Übung(en) Practical skills			Ü	2-4	Kontakt Leistungsnachweis versch. (Details s. Modulhandbuch)	1-2 2-3	4
Praktikum Practical skills		3.	PR	---	Kontakt Schriftl. Abschlussbericht	5 1	6

Modul 8b (Für Qualifikationsprofil 2)

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbar- keit	Empfoh- lene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Practical skills QP2	WPM HF (QP2)	1.-4. Sem.		2-4			14
Übung(en) Practical skills			Ü	2-4	Kontakt Leistungsnachweis versch. (De- tails s. Modulhandbuch)	1-2 2-5	6
Praktikum Practical skills		3.	PR	---	Kontakt Schriftl. Abschlussbericht	7 1	8

Prüfungsmodule

Modul 9: Master's thesis

Form		Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Studien- und Prüfungsleistung		Summe LP
Master's thesis	Bearbeitungszeit max. 5 Monate	PM HF QP1 und QP2	4. Sem.	Kontakt Forschungskolloquium Exposé/Kurzvorstellung der Masterar- beit Selbststudium	1 1 20	22

656

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 09 / 2021
27.04.2021

Modul 10: Examination module

Form		Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Studien- und Prüfungsleistung	Summe LP
Examination module	Max. 6 Wochen	PM HF QP1 und QP2	4. Sem.	Eigenstudium Mündliche Prüfung	5

Anlage 3: Module und Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs *Communication and Society in Ibero-America* als Begleitfach

Das Studium *Communication and Society in Ibero-America* als Begleitfach in Masterstudiengängen umfasst Studienleistungen im Umfang von 20 Leistungspunkten:

Modul 1 Begleitfach

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Knowledge Focus 3: Language diversity, social cognition, and information society in Ibero-America	PM BF; PM HF (QP1, QP2)	1.-3. Sem.		4			12
Seminar Knowledge Focus 3			S	2	Kontakt V/N schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistung(en)	1 1 6	8
Übung Knowledge Focus 3			Ü	2	Kontakt V/N Studienbegleitende Prüfung(en)	1 1 2	4

658

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 09 / 2021
27.04.2021

Modul 2 Begleitfach

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Research resources (Begleitfach)	PM BF	2.-3. Sem.		4		8
Seminar Research resources			S	2	Kontakt V/N schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistung(en)	1 1 4 6
Ringvorlesung Research resources			RV	2	Kontakt studienbegleitende Prüfung (i.d.R. schriftliche Klausur)	1 1 2

**Umbenennung des Masterstudiengangs
„Übersetzungswissenschaft“
in „Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie“
zum Wintersemester 2021/2022**

Der Senat der Universität Heidelberg hat am 09. Februar 2021 folgenden Beschluss gefasst:

Der Umbenennung des Masterstudienganges „Übersetzungswissenschaft“ in „Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie“ zum Wintersemester 2021/2022 wird zugestimmt.

gez. Anja Maria Münz
Dezernat 2

660

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 09 / 2021
27.04.2021

Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie

vom 10. Februar 2021

Auf Grund von §§ 63 Absatz 2, 60 Absatz 2 Nummer 2, 29 Absatz 4, 59 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. vom 5. Januar 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und des Studierendenwerkgesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. vom 29. Juni 2020, S. 426), § 6 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz - HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. vom 30. September 2005, S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. vom 23. Oktober 2019, S. 405) sowie in Verbindung mit § 20 Absatz 3 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsverordnung - HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. vom 6. Dezember 2019, S. 489), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung vom 29. Juni 2020 (GBl. vom 7. Juli 2020, S. 499) hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 9. Februar 2021 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 10. Februar 2021 erteilt.

Gleichstellungsklausel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Im Masterstudiengang Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie vergibt die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg ihre in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Die für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg (ZImmO) bleiben unberührt, soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

(2) Ist in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen keine Studienplatzzahl für den Masterstudiengang Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg festgesetzt, können sich deutsche Studienbewerber und ausländische Studienbewerber oder Staatenlose, die einen deutschen Hochschulabschluss besitzen, ohne vorausgehendes Zulassungsverfahren innerhalb der Immatrikulationsfristen gemäß der geltenden ZImmO immatrikulieren, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen und die allgemeinen Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllen. Der Nachweis des Erfüllens der Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang wird durch eine Bescheinigung des Zulassungsausschusses (Zugangsbescheinigung) geführt. Die §§ 2 Absatz 2 sowie 5 Absatz 1 finden in diesem Fall keine Anwendung.

(3) Für sonstige ausländische Studienbewerber sowie für alle Bewerber, die im Rahmen des Masterstudiengangs Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie das Studium der internationalen Variante „Fachübersetzen und Kulturmittlung“ oder der internationalen Variante „Fachübersetzen und Übersetzungstechnologien“ gemäß der jeweils geltenden Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie begehren, findet ungeachtet des Absatz 2 ein Zulassungsverfahren statt.

§ 2 Studienbeginn und Frist

(1) Studienanfänger werden zum Wintersemester oder zum Sommersemester zum Studium aufgenommen. In der internationalen Variante „Fachübersetzen und Kulturmittlung“ ist der Studienbeginn nur zum Wintersemester möglich. In der internationalen Variante „Fachübersetzen und Übersetzungstechnologien“ ist der Studienbeginn nur zum Sommersemester möglich.

(2) Ein Antrag auf Zulassung ist, soweit eine Zulassungszahl festgesetzt ist, von allen Bewerbern einschließlich der nach § 3 Absatz 2 erforderlichen Unterlagen für das Wintersemester bis zum 15. Mai eines Jahres bzw. für das Sommersemester bis zum 15. November des Vorjahres bei der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, Studierendenadministration bzw. Dezernat für Internationale Beziehungen, Seminarstraße 2, 69117 Heidelberg zu stellen (Ausschlussfristen).

(3) Ein Antrag auf Zulassung ist, soweit keine Zulassungszahl festgesetzt ist, von ausländischen Studienbewerbern ohne deutschen Hochschulabschluss (gemäß § 1 Absatz 3 Satz 1 Alternative 1) einschließlich der nach § 3 Absatz 2 erforderlichen Unterlagen für das Wintersemester bis 15. Juni eines Jahres und für das Sommersemester bis 15. November des Vorjahres bei der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, Dezernat Internationale Beziehungen, Seminarstr. 2, 69117 Heidelberg zu stellen (Ausschlussfrist). Die Zugangsbescheinigung ist, soweit keine Zulassungszahl festgesetzt ist, von deutschen Studienbewerbern und ausländischen Studienbewerbern oder Staatenlosen, die einen deutschen Hochschulabschluss besitzen, innerhalb der in der ZImmO vorgesehenen allgemeinen Immatrikulationsfristen zu ersuchen.

(4) Ein Antrag auf Zulassung ist von allen Bewerbern für die internationale Variante „Fachübersetzen und Kulturmittlung“ für das Wintersemester bis zum 15. Juni eines Jahres (Ausschlussfrist) und von allen Bewerbern für die internationale Variante „Fachübersetzen und Sprachtechnologien“ für das Sommersemester bis zum 15. November des Vorjahres bei der jeweiligen Programmkoordination des Instituts für Übersetzen und Dolmetschen zu stellen (Ausschlussfrist).

(5) Für den Nachweis der Fristwahrung ist der Tag des Eingangs des schriftlichen Antrages bei der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg per Post maßgebend. Nach Fristablauf oder unvollständig innerhalb der Frist eingegangene Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

§ 3 Form

(1) Der Antrag auf Zulassung ist in der von der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg in der ZImmO vorgesehenen Form zu stellen. Die Zugangsbescheinigung ist in der von der Fakultät/dem Institut vorgesehenen Form zu ersuchen. Der an die jeweilige Programmkoordination des Instituts gerichtete Antrag auf Zulassung ist in Textform zu stellen.

(2) Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über das Vorliegen der in § 4 genannten Voraussetzungen bzw. Qualifikationen;
- b) sofern vorhanden Nachweise über abgeschlossene Berufsausbildungen und Berufstätigkeit, praktische Tätigkeiten sowie weitere Leistungen und Qualifikationen;
- c) ein auf Deutsch, Englisch – oder Spanisch (für die internationalen Varianten) – abgefasstes Transcript of Records der im zuvor absolvierten Studiengang erbrachten Leistungen;
- d) eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber im oben genannten Masterstudiengang oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt, insbesondere Studiengänge mit Teilschwerpunkt Übersetzen, eine nach der Prüfungsordnung dieser Studiengänge erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht oder er sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet.

Dem Antrag auf Zulassung zum Studium der internationalen Variante „Fachübersetzen und Kulturmittlung“ mit dem Abschluss eines Double Degree in Kooperation mit der Universidad de Salamanca sind zusätzlich beizufügen:

- a) ein auf Deutsch oder Spanisch verfasster tabellarischer Lebenslauf im Umfang von mindestens einer und maximal drei DIN A4 Seiten;
- b) ein vom Bewerber persönlich auf Deutsch oder Spanisch verfasster Motivationsbrief im Umfang von einer DIN A4 Seite, in dem die Beweggründe zur Aufnahme des Studiums der internationalen Variante dargelegt werden.

Dem Antrag auf Zulassung zum Studium der internationalen Variante „Fachübersetzen und Übersetzungstechnologien“ mit dem Abschluss eines Double Degree in Kooperation mit der Pontificia Universidad Católica de Chile sind zusätzlich beizufügen:

- a) ein auf Deutsch oder Spanisch verfasster tabellarischer Lebenslauf im Umfang von mindestens einer und maximal drei DIN A4 Seiten;
- b) ein vom Bewerber persönlich auf Deutsch oder Spanisch verfasster Motivationsbrief im Umfang von einer DIN A4 Seite, in dem die Beweggründe zur Aufnahme des Studiums der internationalen Variante dargelegt werden.
- c) zwei Empfehlungsschreiben von einem Hochschuldozenten bzw. vom Betreuer eines ggf. abgelegten Fachpraktikums.

(3) Die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg kann verlangen, dass die der Zugangs- bzw. Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Bachelorabschluss in einem übersetzungswissenschaftlichen oder einem verwandten Studiengang mit vergleichbarem Inhalt, insbesondere in einem sprach- und kulturwissenschaftlichen Studiengang, an einer in- oder ausländischen Hochschule, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist, oder ein anderer anerkannter Abschluss. Studienabschlüsse werden unter den Voraussetzungen in Absatz 5 anerkannt.
In begründeten Fällen kann der Zulassungsausschuss abweichend auch Absolventen mit einem Bachelorabschluss in anderen Studienfächern berücksichtigen.
2. nachweislich sehr gute sprachliche und kulturelle Kompetenz in den zu belegenden B- bzw. C- Sprachen im Sinne einer aktiven und passiven Sprachkompetenz auf hohem Niveau entsprechend C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens. Der Nachweis kann über Sprachzertifikate oder über den Bachelorabschluss erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet der Zulassungsausschuss.
3. eine Studienmotivation für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf, nachgewiesen – neben den Nachweisen zu Punkt 1 und 2 – durch die Ausführungen im Motivationsbrief, im Lebenslauf und im Empfehlungsschreiben.

(2) Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Bachelorabschlusses sind insbesondere maßgeblich: Hochschulabschlussnoten von 2,3 (bzw. der ECTS-Grade B „very good“). Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Zulassungsausschuss.

(3) Zusätzliche Studienvoraussetzung für das Studium der internationalen Variante „Fachübersetzen und Kulturmittlung“ ist die von der Universität Salamanca gemäß deren entsprechenden Regelung vorgesehene, fristgemäß abgelegte und bestandene Eignungsprüfung. Von der Eignungsprüfung für das Studium befreit sind Bewerber, die über einen Bachelorabschluss eines übersetzungswissenschaftlichen Studiengangs mit Spanisch als B-Sprache an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg oder eine Licenciatura bzw. Grado in demselben Fach an einer spanischen Universität verfügen.

(4) Zusätzliche Studienvoraussetzungen für das Studium der internationalen Variante „Fachübersetzen und Übersetzungstechnologien“ ist die von der Pontificia Universidad Católica de Chile gemäß deren entsprechenden Regelung vorgesehene, fristgemäß abgelegte und bestandene Eignungsprüfung. Von der Eignungsprüfung befreit sind Bewerber, die über einen Bachelorabschluss eines übersetzungswissenschaftlichen Studiengangs mit Spanisch als B-Sprache an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg verfügen.

(5) Studienabschlüsse, die in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

(6) Sofern der Studienabschluss nach Absatz 1 Nummer 1 bis zum Ende der Bewerbungsfrist noch nicht vorliegt, genügt eine vorläufige Bescheinigung der Hochschule über die bis dahin erbrachten Leistungen mit der Zusage, dass das entsprechende Studium voraussichtlich bis zum Beginn des Semesters, für welches die Zulassung beantragt wird, abgeschlossen werden wird. Der Bewerber nimmt in diesen Fällen am Zugangs- bzw. Zulassungsverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund seiner bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil.

§ 5 Auswahl unter den Bewerbern

- (1) Übersteigt die Zahl der nach § 4 qualifizierten Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, wird eine Auswahl nach den Kriterien Hochschulabschlussnote, sowie Berufsausbildung und Berufstätigkeit, praktische Tätigkeiten sowie Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben, getroffen, sowie eine Rangliste erstellt: Die Hochschulabschlussnoten und die sonstigen Vorbildungen werden in ein Bewertungssystem gemäß der Anlage übertragen und im Verhältnis 3 zu 1 (Hochschulabschlussnoten zu sonstigen Nachweisen) gewichtet.
- (2) Von den nach § 4 qualifizierten und ggf. nach Absatz 1 ausgewählten Bewerbern für die internationale Variante „Fachübersetzen und Kulturmittlung“ bzw. die internationale Variante „Fachübersetzen und Übersetzungstechnologien“ erfolgt eine Auswahl, wenn die Anzahl der Bewerber für die internationale Variante die zur Verfügung stehenden Plätze übersteigt. Für die Auswahl werden die in Absatz 1 genannten Kriterien und zusätzlich fachspezifische Einzelnoten des vorausgehenden Studiums, die über die Eignung für das Studium der internationalen Variante Aufschluss geben können, und das Motivationsschreiben berücksichtigt.

§ 6 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses. Der Rektor hat die Entscheidung über die Zulassung an die zuständige Organisationseinheit in der Universitätsverwaltung übertragen.
- (2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn
- a) die in §§ 2 bis 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und/oder

- b) wenn der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt, insbesondere Studiengänge mit Teilschwerpunkt Übersetzen, verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet.

Im Falle der Ablehnung des Antrags auf Zulassung zum Studium einer der internationalen Varianten erfolgt die Zulassung, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, zur nationalen Variante im Masterstudiengang Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie.

(3) Eine Zulassung ist im Falle der Bewerbung nach § 4 Absatz 6 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Studienabschluss bis zum letzten Werktag vor Vorlesungsbeginn nachgewiesen wird. Eine Zulassung ist im Falle der Bewerbung mit einem Studienabschluss gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass mit einem Studienabschluss gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 Satz 1 zusammenhängende Voraussetzungen innerhalb einer gesetzten Frist nachgeholt werden. Der Umfang der nachzuholenden Leistungen und die Frist werden durch den Zulassungsausschuss bestimmt und dem Bewerber zusammen mit dem Zulassungsbescheid mitgeteilt. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis nicht fristgerecht geführt wird.

§ 7 Zulassungsausschuss

(1) Der Zulassungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und Stellvertreter, die Professoren sein müssen. Die übrigen fünf Mitglieder setzen sich jeweils aus einem Vertreter pro Sprache (Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch) zusammen.

(2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsrat (oder Fakultätsvorstand) der Neuphilologischen Fakultät bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

670

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 09 / 2021
27.04.2021

§ 8 Inkrafttreten

Die vorstehenden Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungssatzung für den Masterstudiengang Übersetzungswissenschaft vom 14. Februar 2019 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 28. März 2019, S. 131 ff.) außer Kraft.

Heidelberg, den 10. Februar 2021

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage: Bewertungssystem gemäß § 5 Absatz 1

Anlage: Bewertungssystem gemäß § 5 Absatz 1

1. Hochschulabschlussnote [Gewichtung 75%]

Punkte	Abschlussnote
15	1,0-1,1
14	1,2-1,3
13	1,4-1,5
12	1,6-1,7
11	1,8-1,9
10	2,0-2,1
9	2,2-2,3
8	2,4-2,5
7	2,6-2,7
6	2,8-2,9
5	3,0
0	< 3,0

2. Bewertung beruflicher Vorkenntnisse und sonstiger Leistungen [Gewichtung 25 %]

a) *Studium im Ausland* (max. 5 Punkte):

- Studium im Ausland abgeschlossen = 5 Punkte
- 1 – 2 Semester im Ausland studiert = 3 Punkte
- keine Studienerfahrungen im Ausland = 0 Punkte

b) *Praktikum und andere Erfahrungen im Ausland (ohne Studium)* (max. 3 Punkte):

- Praktikum oder anderer längerer Aufenthalt (ab 8 Wochen) im Ausland = 3 Punkte
- kürzere Auslandsaufenthalte/-erfahrungen = 2 Punkte
- keine Erfahrungen im Ausland = 0 Punkte

c) *Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in fachrelevantem Bereich* (max. 4 Punkte):

- abgeschlossene Berufsausbildung und mehrjährige Tätigkeit im Beruf = 4 Punkte
- abgeschlossene Berufsausbildung ohne längere Tätigkeit im Beruf = 3 Punkte
- längeres Praktikum oder andere Tätigkeit mit Fachbezug (> 3 Monate) = 2 Punkte
- kürzeres Praktikum oder andere Tätigkeit mit Fachbezug (4 Wochen – 3 Monate) = 1 Punkt
- keine Berufsausbildung oder praktische Tätigkeit mit Fachbezug = 0 Punkte

d) *Sonstige Leistungen und Qualifikationen* (Punktwerte 1-3 werden addiert, max. 3 Punkte):

1. Wissenschaftlich:

- wissenschaftlicher Artikel oder Kongressposter im Fach = 1 Punkt

2. Hiwi- und Tutorentätigkeit:

- Hiwi- oder Tutorentätigkeit mit Fachbezug = 1 Punkt
- Hiwi- oder Tutorentätigkeit ohne Fachbezug = 0,5 Punkte

3. Gesellschaftliches Engagement:

- Freiwilligendienst oder aber längere Mitarbeit (ab 9 Monate) in politischen Gremien bzw. universitärer Selbstverwaltung = 1 Punkt
- keines davon = 0 Punkte

Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie

vom 10. Februar 2021

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. vom 5. Januar 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und des Studierendenwerkgesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. vom 29. Juni 2020, S. 426) hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 9. Februar 2021 die nachstehende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 10. Februar 2021 erteilt.

Gleichstellungsklausel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen alle Geschlechter. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 3a Internationale Variante „Fachübersetzen und Kulturmittlung“
- § 3b Internationale Variante „Fachübersetzen und Übersetzungstechnologien“
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anerkennung von hochschulischen Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums
- § 8 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung
- § 9 Arten von studienbegleitenden Prüfungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Masterprüfung

- § 13 Umfang und Art der Prüfung
- § 14 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung
- § 15 Zulassungsverfahren zur Masterarbeit und zu den Abschlussprüfungen
- § 16 Masterarbeit
- § 17 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 18 Disputation
- § 19 Gesamtnote des Moduls Masterarbeit / Disputation
- § 20 Schriftliche Abschlussprüfungen
- § 21 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 22 Wiederholung von Prüfungen, Fristen, Endgültiges Nichtbestehen
- § 23 Masterzeugnis und Urkunde
- § 24 Zusatzqualifikationen: Aufwertung und Erweiterung

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 25 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Inkrafttreten

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfungen

(1) Gegenstand des Masterstudienganges Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie und seinen internationalen Varianten ist die wissenschaftliche Beschäftigung mit Theorien und Methoden der Sprach- und Übersetzungswissenschaft sowie der Praxis des Übersetzens, entweder in

1. zwei Sprachen aus dem Angebot des Instituts (B-Sprache und C-Sprache) in Beziehung zur A-Sprache Deutsch – Sprachkombination ABC;
 2. Deutsch als B- und Englisch als C-Sprache bzw. Englisch als B- und Deutsch als C-Sprache in Beziehung zur A-Sprache Französisch, Italienisch oder Spanisch – Sprachkombination ABC;
- oder
3. einer Sprache aus dem Angebot des Instituts, wenn diese als A-Sprache gelten soll, und Deutsch notwendigerweise als B-Sprache fungiert – Sprachkombination AB.

(2) Wählbare Sprachen in der nationalen Variante sind Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch und Spanisch. Deutsch ist hier in jedem Fall als A-Sprache oder als B-Sprache zu wählen. Im Falle der internationalen Variante „Fachübersetzen und Übersetzungstechnologien“ haben Studierende der ausländischen Partnerhochschule Deutsch als C-Sprache zu wählen (Absatz 3 Nr. 2).

(3) Der Masterstudiengang Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie kann in folgenden Fällen auch als internationale Variante mit dem Abschluss eines Double Degree studiert werden:

1. Bei Wahl von Spanisch als A- Sprache und Englisch als C-Sprache (Absatz 1 Nr. 2) oder Spanisch als B-Sprache und Englisch als C-Sprache (Absatz 1 Nr. 1) in einer deutsch-spanischen institutionellen Kooperation zwischen dem Institut für Übersetzen und Dolmetschen der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg und der Facultad de Traducción y Documentación der Universidad de Salamanca. Näheres ist in § 3a (Internationale Variante „Fachübersetzen und Kulturmittlung“) geregelt.
2. Bei Wahl von Spanisch als A-Sprache, Englisch als B-Sprache und Deutsch als C-Sprache (Absatz 1 Nr. 2) oder Deutsch als A-Sprache, Spanisch als B-Sprache und Englisch als C-Sprache (Absatz 1 Nr. 1) in einer deutsch-chilenischen institutionellen Kooperation zwischen dem Institut für Übersetzen und Dolmetschen der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg und der Facultad de Letras der Pontificia Universidad de Chile. Näheres ist in § 3b (Internationale Variante „Fachübersetzen und Übersetzungstechnologien“) geregelt.

(4) Durch die Prüfung zum „Master of Arts“ soll festgestellt werden, ob die Studierenden einerseits ein erweitertes und vertieftes Fachwissen im Bereich der Sprach- und Übersetzungswissenschaft besitzen, die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Disziplinen überblicken, und ob sie andererseits sowohl für die Berufspraxis als auch die für einen akademischen Werdegang notwendigen Fachkenntnisse sowie methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben haben.

(5) Die Zulassung zum Studium ist in einer gesonderten Zulassungssatzung geregelt.

§ 2 Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg den akademischen Grad „Master of Arts“ (abgekürzt M.A.).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang beträgt einschließlich der Zeit für die Abschlussprüfungen und der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.

(2) Studierende der nationalen Varianten können auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg (TeilzeitstudienO) in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängern sich die Regelstudienzeit und die Fristen für die erstmalige Erbringung einer Prüfungsleistung entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen. Hinsichtlich der Bearbeitungszeiten von schriftlichen Prüfungsleistungen ist § 4 Absatz 34 TeilzeitstudienO zu beachten.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich in der Regel über drei Semester, im vierten Semester ist die Masterarbeit anzufertigen. Der für einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und ggf. Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt 120 Leistungspunkte (LP).

(4) Das Studium ist modular aufgebaut und umfasst die in Anlage 1 (Sprachkombination ABC) bzw. Anlage 2 (Sprachkombination AB), bzw. Anlage 5 (internationale Variante „Fachübersetzen und Kulturmittlung“ mit der Sprachkombination ABC) bzw. Anlage 6 (internationale Variante „Fachübersetzen und Übersetzungstechnologien mit der Sprachkombination ABC) aufgeführten Module und Lehrveranstaltungen. Die in den Modulen genannten Seminare können grundsätzlich sprachübergreifend angeboten werden.

(5) Das Studium mit der Sprachkombination ABC bzw. AB besteht aus 7 studienbegleitenden Modulen im Umfang von insgesamt 89 LP bzw. 92 LP, drei bzw. zwei schriftlichen übersetzungspraktischen Abschlussprüfungen (9 LP bzw. 6 LP) sowie dem Modul Masterarbeit, einschließlich Disputation, im Umfang von 22 LP.

(6) In der internationalen Variante „Fachübersetzen und Kulturmittlung“ mit der Sprachkombination ABC besteht das Studium aus 10 studienbegleitenden Modulen im Umfang von insgesamt 90 LP, zwei schriftlichen übersetzungspraktischen Abschlussprüfungen (6 LP) sowie dem Modul Masterarbeit, einschließlich Disputation, im Umfang von insgesamt 24 LP. Näheres ist in § 3a geregelt.

(7) In der internationalen Variante „Fachübersetzen und Übersetzungstechnologien“ mit der Sprachkombination ABC besteht das Studium aus 6 studienbegleitenden Modulen im Umfang von insgesamt 87 LP, drei schriftlichen übersetzungspraktischen Abschlussprüfungen (9 LP), sowie dem Modul Masterarbeit, einschließlich Disputation, im Umfang von insgesamt 24 LP. Näheres ist in § 3b geregelt.

§ 3a Internationale Variante „Fachübersetzen und Kulturmittlung“

(1) Die in § 1 Absatz 3 beschriebene internationale Variante „Fachübersetzen und Kulturmittlung“ des Masterstudienganges Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie ist eine gemeinsame Studiengangsvariante (Double Degree) des Instituts für Übersetzen und Dolmetschen der Neophilologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg (Trägeruniversität) und der Facultad de Traducción y Documentación der Universidad de Salamanca. Auf spanischer Seite (Trägeruniversität Universidad de Salamanca) wird die gemeinsame internationale Variante (Double Degree) im Studiengang Traducción y Mediación cultural realisiert. Nach erfolgreichem Abschluss der internationalen Variante wird an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg gemäß § 2 der akademische Grad Master of Arts und an der Universidad de Salamanca der akademische Grad Máster Universitario verliehen.

(2) In Ergänzung zu den in Absatz 1 genannten Gegenständen vermittelt die internationale Variante durch die binationale Ausrichtung neue Perspektiven der sprach- und übersetzungswissenschaftlichen Praxis und Forschung, insbesondere des Fachübersetzens, und eine vertiefte wissenschaftliche Kenntnis der Kulturwissenschaften in Deutschland und Spanien. Zu diesem Zweck harmonisiert die internationale Variante in hohem Maß die Rahmenbedingungen des Masterstudiums an den beiden Institutionen. Sie fördert die kritische Reflexion über die Wirkmächtigkeit kultureller Prägungen und stärkt nachhaltig die interkulturelle Kommunikationsfähigkeit. Die direkte Auseinandersetzung mit den beiden kulturellen wie wissenschaftlichen Traditionen schärft den Blick der Studierenden für Individualität, Alterität und kulturelle Diversität und befähigt sie zum flexiblen und sicheren Handeln in interkulturellen Kontexten. Die Studierenden erschaffen sich ein differenziertes akademisches Profil von ausgeprägter internationaler, interkultureller und interdisziplinärer Natur.

(3) Die Hochschule, an der der Studierende sich für die internationale Variante „Fachübersetzen und Kulturmittlung“ beworben hat, gilt im Falle einer Zulassung als Heimatuniversität. Das Studium hat in diesen Fällen durch gleichzeitige Immatrikulation an beiden Hochschulen zu erfolgen.

(4) Das erste Studienjahr wird in Salamanca absolviert, das zweite Studienjahr in Heidelberg. Die Betreuung und Bewertung der Masterarbeit erfolgt durch je eine prüfungsberechtigte Person aus Heidelberg und Salamanca. Die schriftlichen Abschlussprüfungen im dritten Semester sowie die Disputation und die mündliche Abschlussprüfung im vierten Semester finden in Heidelberg statt und werden jeweils von Prüfern beider Hochschulen abgenommen.

(5) Details zum Studienaufbau und zu den zu belegenden Modulen und Lehrveranstaltungen sind in Anlage 5 aufgeführt.

(6) Das Lehrangebot für die internationalen Varianten der beiden Studiengänge in Salamanca und Heidelberg setzt sich zusammen aus dem Lehrangebot (bzw. ggf. einer Auswahl hieraus) der in Absatz 1 genannten Studiengänge sowie ggf. aus spezifischen Angeboten für die Studierenden in einer der beiden gemeinsamen internationalen Varianten.

(7) Die studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen unterliegen den jeweiligen Bestimmungen der die Lehrveranstaltung bzw. das Modul durchführenden Universität. Für die Masterarbeit, die Disputation sowie die schriftlichen Abschlussprüfungen gelten die Regelungen gemäß dieser Prüfungsordnung. Die Umrechnung der Noten erfolgt gemäß Anlage 7.

(8) Studierenden, die die internationale Variante erfolgreich absolviert haben – d.h. Module und Lehrveranstaltungen gemäß Anlage 5, verpflichtendes Auslandsjahr an der Partneruniversität sowie gemeinsam von beiden Universitäten betreute Masterarbeit – werden zwei Hochschulgrade verliehen. Sie erhalten einen Doppelabschluss (Double Degree). Das Zeugnis und die Urkunde aus Heidelberg sowie die Diploma Supplements beider Universitäten lassen erkennen, dass es sich um ein Doppelabschlussprogramm der beiden Universitäten Heidelberg und Salamanca handelt.

(9) Studierende mit Heimatuniversität in Heidelberg, die die internationale Variante nicht erfolgreich absolviert haben, können – wenn nicht andere Gründe (z.B. Verlust des Prüfungsanspruchs) entgegenstehen – den Masterabschluss im Studiengang Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie (ohne Double Degree) erwerben. An der Partneruniversität erfolgreich absolvierte Studien- und Prüfungsleistungen werden in diesem Fall nach Maßgabe der Anlage 1 vollumfänglich anerkannt.

§ 3b Internationale Variante „Fachübersetzen und Übersetzungstechnologien“

(1) Die in § 1 Absatz 3 beschriebene internationale Variante „Fachübersetzen und Übersetzungstechnologien“ des Masterstudienganges Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie ist eine gemeinsame Studiengangsvariante (Double Degree) des Instituts für Übersetzen und Dolmetschen der Neuphilologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg (Trägeruniversität) und der Facultad de Letras der Pontificia Universidad Católica de Chile. Auf chilenischer Seite (Trägeruniversität Pontificia Universidad Católica de Chile) wird die gemeinsame internationale Variante (Double Degree) im Studiengang Traducción realisiert. Nach erfolgreichem Abschluss der internationalen Variante wird an der Universität Heidelberg gemäß § 2 der akademische Grad Master of Arts und an der Pontificia Universidad Católica de Chile der akademische Grad Magíster verliehen.

(2) In Ergänzung zu den in Absatz 1 genannten Gegenständen vermittelt die internationale Variante durch die binationale Ausrichtung neue Perspektiven der sprach- und übersetzungswissenschaftlichen Praxis und Forschung, insbesondere des technologieunterstützten Übersetzens und der Sprachtechnologien. Darüber hinaus erhalten Studierende vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse der kulturellen Gegebenheiten Deutschlands und Chiles bzw. des lateinamerikanischen Raums. Zu diesem Zweck harmonisiert die internationale Variante in hohem Maß die Rahmenbedingungen des Masterstudiums an den beiden Institutionen. Sie fördert die kritische Reflexion über die Wirkmächtigkeit kultureller Prägungen und stärkt nachhaltig die technologiegestützte Kommunikationsfähigkeit. Die direkte Auseinandersetzung mit den beiden kulturellen wie wissenschaftlichen Traditionen schärft den Blick der Studierenden für Individualität, Alterität und kulturelle Diversität und befähigt sie zum flexiblen und sicheren Handeln in interkulturellen Kontexten. Die Studierenden erschaffen sich ein differenziertes akademisches Profil von ausgeprägter internationaler und interdisziplinärer Natur.

(3) Die Hochschule, an der der Studierende sich für die internationale Variante „Fachübersetzen und Übersetzungstechnologien“ beworben hat, gilt im Falle einer Zulassung als Heimatuniversität. Das Studium hat in diesen Fällen durch gleichzeitige Immatrikulation an beiden Hochschulen zu erfolgen.

(4) Das erste Studienjahr wird in Santiago de Chile absolviert, das zweite Studienjahr in Heidelberg. Das Studium beginnt zum chilenischen Wintersemester eines jeden Hochschuljahres (i.d.R. März). Die Betreuung und Bewertung der Masterarbeit erfolgt durch je eine prüfungsberechtigte Person aus Heidelberg und Santiago de Chile. Die schriftlichen Abschlussprüfungen im dritten Semester sowie die Disputation im vierten Semester finden in Heidelberg statt und werden jeweils von Prüfern beider Hochschulen abgenommen.

(5) Details zum Studienaufbau und zu den zu belegenden Modulen und Lehrveranstaltungen sind in Anlage 6 aufgeführt.

(6) Das Lehrangebot für die internationalen Varianten der beiden Studiengänge in Santiago de Chile und Heidelberg setzt sich zusammen aus dem Lehrangebot (bzw. ggf. einer Auswahl hieraus) der in Absatz 1 genannten Studiengänge sowie ggf. aus spezifischen Angeboten für die Studierenden in einer der beiden gemeinsamen internationalen Varianten.

(7) Die studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen unterliegen den jeweiligen Bestimmungen der die Lehrveranstaltung bzw. das Modul durchführenden Universität. Für die Masterarbeit, die Disputation sowie die schriftlichen Abschlussprüfungen gelten die Regelungen gemäß dieser Prüfungsordnung. Die Umrechnung der Noten erfolgt gemäß Anlage 8.

(8) Studierenden, die die internationale Variante erfolgreich absolviert haben – d.h. Module und Lehrveranstaltungen gemäß Anlage 6, verpflichtendes Auslandsjahr an der Partneruniversität sowie gemeinsam von beiden Universitäten betreute Masterarbeit – werden zwei Hochschulgrade verliehen. Sie erhalten einen Doppelabschluss (Double Degree). Das Zeugnis und die Urkunde beider Universitäten sowie das Diploma Supplement der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg lassen erkennen, dass es sich um ein Doppelabschlussprogramm der Universitäten Heidelberg und der Pontificia Universidad Católica de Chile handelt.

(9) Studierende mit Heimatuniversität in Heidelberg, die die internationale Variante nicht erfolgreich absolviert haben, können – wenn nicht andere Gründe (z.B. Verlust des Prüfungsanspruchs) entgegenstehen – den Masterabschluss im Studiengang Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie (ohne Double Degree) erwerben. An der Partneruniversität erfolgreich absolvierte Studien- und Prüfungsleistungen werden in diesem Fall nach Maßgabe der Anlage 1 vollumfänglich anerkannt.

§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die in der Regel mehrere Lehrveranstaltungen sowie die Studien- und Prüfungsleistungen enthält. Ohne diese können Module weder erfolgreich abgeschlossen noch Leistungspunkte vergeben werden.
- (2) Die Masterarbeit, einschließlich Disputation, sowie die schriftlichen Abschlussprüfungen stellen jeweils eigene Module dar.
- (3) Es wird unterschieden zwischen Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen:
1. Pflichtmodule müssen von allen Studierenden absolviert werden. Innerhalb eines Pflichtmoduls kann die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen ermöglicht werden.
 2. Wahlpflichtmodule sind Module innerhalb eines verpflichtenden Wahlpflichtbereichs. Die Studierenden haben innerhalb des jeweiligen Wahlpflichtbereichs die Wahl zwischen verschiedenen, gleichwertigen Wahlpflichtmodulen. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls kann zudem die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen ermöglicht werden.
 3. Wahlmodule sind Module, die die Studierenden frei aus dem Modulangebot des jeweiligen Faches wählen können. Innerhalb eines Wahlmoduls kann zudem die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen ermöglicht werden.

- (4) Für das Bestehen eines Moduls muss die Modulprüfung bzw. müssen alle Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sein (= Modulteilnoten).
- (5) Für erfolgreich absolvierte Studien- und Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden.
- (6) Am Ende eines jeden Semesters wird eine Notenliste (Transcript of Records) ausgestellt. Darin werden alle Modul(-teil-)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung definierten Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zuständig. Er besteht aus drei Hochschullehrern und einem Vertreter der akademischen Mitarbeiter. In den Prüfungsausschuss soll nach Möglichkeit ein Studierender mit beratender Stimme aufgenommen werden. Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat für drei Jahre gewählt; die Amtszeit des Studierendenvertreters beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Aus der Reihe der Hochschullehrer wird ein Mitglied als Vorsitzender und ein Stellvertreter bestimmt. Für jedes Mitglied kann vom Fakultätsrat jeweils ein Stellvertreter gewählt werden. Die Mitglieder sollen nach Möglichkeit unterschiedliche Sprachen vertreten. Der Ausschuss kann sich von geeigneten Vertretern der Sprachen beraten lassen, die nicht durch Mitglieder im Prüfungsausschuss vertreten sind. Der Prüfungsausschuss trifft, soweit nicht andere Zuständigkeiten ausdrücklich vorgesehen sind, die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Entscheidungen.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. Er bestellt die Prüfer und Beisitzer. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden. Er berichtet der Neuphilologischen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten.
- (3) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den Vorsitzenden oder einen am Institut Beauftragten jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über die Erledigung der Aufgaben regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Der Studierendenvertreter darf nur teilnehmen, wenn der Prüfling einverstanden ist.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer sowie die administrativen Mitarbeiter an Prüfungsverfahren unterliegen der Amtsschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer, Privatdozenten sowie akademische Mitarbeiter befugt, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde.
- (2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.
- (3) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Masterprüfung oder eine mindestens gleichwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Der Prüfling kann für die Masterarbeit und die Disputation sowie für die schriftlichen Abschlussprüfungen einen Prüfer vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers wird dadurch nicht begründet.
- (5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (6) Prüfungsberechtigte können – ihr Einverständnis vorausgesetzt – bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zu Prüfenden bestellt werden.

§ 7 Anerkennung von hochschulischen Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im gleichen oder in einem anderen Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten inländischen Hochschule oder Berufsakademie oder anerkannten ausländischen Hochschule oder einer äquivalenten Einrichtung erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die Masterarbeit und Disputation sowie die Abschlussprüfungen sind von der Anerkennung ausgeschlossen.
- (2) Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuss bzw. bei der gemäß § 5 Absatz 4 vom Prüfungsausschuss beauftragten Person zu stellen. Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg.
- (3) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von § 35 LHG einschließlich sinngleicher Bestimmungen dieser Prüfungsordnung begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (4) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf Antrag auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Die Masterarbeit und Disputation sowie die Abschlussprüfungen sind von der Anrechnung ausgenommen.

(5) Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuss bzw. bei der gemäß § 5 Absatz 4 vom Prüfungsausschuss beauftragten Person zu stellen. Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzurechnende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast für das Vorliegen von Gleichwertigkeit liegt beim Antragsteller.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleitungen anerkannt oder angerechnet, so sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung als solcher im Transcript of Records ist möglich.

(7) Die Entscheidungen nach § 7 trifft der Prüfungsausschuss oder eine vom Prüfungsausschuss gemäß § 5 Absatz 4 beauftragte Person.

§ 8 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung

(1) Eine Prüfung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund fernbleibt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Ein Rücktritt von der Prüfung ist nach erfolgter Anmeldung ohne die Angabe von Gründen nur bis zu einer Woche vor der Prüfung möglich, danach nur unter der Angabe von Gründen gemäß Absatz 3.

- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Der Prüfungsausschuss entscheidet anhand der vorgelegten Atteste, ob die Gründe anerkannt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (4) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Entsprechendes gilt für behinderte oder chronisch kranke Studierende und Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen gemäß § 7 Absatz 3 Pflegezeitgesetz.
- (5) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Zur Überprüfung auf Plagiate können von den Prüfern geeignete technische Verfahren angewendet werden. Bei Feststellung eines Plagiats bzw. im Verdachtsfall kann sich der Prüfer vom Prüfungsausschuss oder von einer gemäß § 5 Absatz 4 vom Prüfungsausschuss beauftragten Kommission beraten lassen. Der Nachweis eines Plagiats erfolgt durch den Prüfungsausschuss. In besonders schweren Fällen kann vom Prüfungsausschuss die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und der endgültige Ausschluss von der Prüfung ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden. Vor einer Entscheidung ist dem Prüfling Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(6) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 5 und Absatz 6 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Arten von studienbegleitenden Prüfungen

(1) Studienbegleitende Prüfungen werden abgelegt in Form von

1. mündlichen Prüfungen und/oder
2. schriftlichen Prüfungen.

(2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungen

(1) In den studienbegleitenden mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Fachgebiet entsprechendes Grundlagen- und Fachwissen verfügt.

- (2) Die Dauer von studienbegleitenden mündlichen Prüfungen beträgt zwischen 20 und 60 Minuten.
- (3) Mündliche Prüfungen werden in der Regel von einem Prüfer im Beisein eines Beisitzers abgenommen. § 6 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (4) Über den Verlauf des Prüfungsgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen, aus welcher der Gegenstand, der Verlauf einschließlich etwaiger besonderer Vorkommnisse sowie das Ergebnis der Prüfung zu ersehen sind. Die Anfertigung erfolgt in der Regel durch den Beisitzer. Die Niederschrift ist vom Prüfer und vom Beisitzer zu unterzeichnen.
- (5) Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen

- (1) In den studienbegleitenden schriftlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit mit den jeweils zugelassenen Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Fachgebiet entsprechendes Grundlagen- und Fachwissen verfügt.
- (2) Die Dauer von studienbegleitenden Klausurarbeiten beträgt zwischen 30 und 180 Minuten. Multiple-choice-Fragen sind zulässig.

(3) Multiple-choice-Fragen werden in der Regel vom durch den Prüfungsausschuss bestellten Verantwortlichen der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch die in Satz 1 genannten Verantwortlichen zu überprüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in Satz 2 formulierten Anforderungen genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

Werden Multiple-choice-Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen die Zahl der durchschnittlich von den Prüflingen korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % unterschreitet (Gleitklausel).

Hat der Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple-choice-Prüfungen wie folgt zu bewerten: Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent	entspricht Note
≥ 50 – 55	4,0
> 55 – 60	3,7
> 60 – 65	3,3
> 65 – 70	3,0
> 70 – 75	2,7
> 75 – 80	2,3
> 80 – 85	2,0
> 85 – 90	1,7
> 90 – 95	1,3
> 95 – 100	1,0

(4) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit, eines Essays, einer Rezension oder einer anderen schriftlichen Ausarbeitung erbracht wird, hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er diese selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat.

(5) Das Bewertungsverfahren von schriftlichen Prüfungen soll nicht länger als vier Wochen dauern.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

(2) Die Bewertungen einzelner Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls sind Modulteilnoten (§ 4 Absatz 4). Sollen die Bewertungen mehrerer Prüfungsleistungen innerhalb einer Lehrveranstaltung eines Moduls zu einer Modulteilnote zusammengefasst werden, so kann der jeweilige Prüfer eine Gewichtung vorgeben. Die Gewichtung ist spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekanntzugeben. Ist eine Gewichtung vorgegeben, so ist zur Ermittlung der Gesamtbewertung das gewichtete arithmetische Mittel zu bilden. Bei der Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels werden nur die ersten beiden Stellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.

(4) Die Modulendnoten und die Gesamtnote der Masterprüfung lauten:
bei einem Durchschnitt von 1,0 bis 1,5 „sehr gut“
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 „gut“
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 „befriedigend“
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 „ausreichend“

Lautet die Gesamtnote der Masterprüfung „sehr gut (1,0)“, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen.

(5) Bei der Bildung der Modulendnoten und der Gesamtnote der Masterprüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der Masterprüfung wird gemäß § 21 Absatz 2 berechnet.

Abschnitt II: Masterprüfung

§ 13 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 1 (Sprachkombination ABC) bzw. Anlage 2 (Sprachkombination AB) bzw. Anlage 5 (internationale Variante „Fachübersetzen und Kulturmittlung“) bzw. Anlage 6 (internationale Variante „Fachübersetzen und Übersetzungstechnologien“) aufgeführten prüfungsrelevanten Modulen und Lehrveranstaltungen,

2. drei übersetzungspraktischen schriftlichen Abschlussprüfungen in der A-, B- und C-Sprache (Sprachkombination ABC in der nationalen Variante und der internationalen Variante "Fachübersetzen und Übersetzungstechnologien") bzw. aus zwei übersetzungspraktischen schriftlichen Abschlussprüfungen in der A- und B-Sprache (Sprachkombination AB der nationalen Variante und Sprachkombination ABC der internationalen Variante „Fachübersetzen und Kulturmittlung“) sowie
3. der Masterarbeit und mündlichen Disputation zur Masterarbeit.

(2) Die Prüfungen zu § 13 Absatz 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltungen erbracht oder als Modulprüfung abgelegt und erfolgen schriftlich und/oder mündlich. Die Form der Leistungserbringung wird vom Leiter der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(3) § 9 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 14 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung

- (1) Zu Prüfungen im gewählten Masterstudiengang kann nur zugelassen werden, wer
1. an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie eingeschrieben ist,
 2. seinen Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht verloren hat.
- (2) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen erfolgt im Rahmen der einzelnen Lehrveranstaltungen bzw. Module.

(3) Für die Zulassung zu den schriftlichen übersetzungspraktischen Abschlussprüfungen sind zusätzliche Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an den in Anlage 1 (Sprachkombination ABC) bzw. Anlage 2 (Sprachkombination AB) bzw. Anlage 5 (internationale Variante „Fachübersetzen und Kulturmittlung“) bzw. Anlage 6 (internationale Variante „Fachübersetzen und Übersetzungstechnologien“) aufgeführten Modulen im Umfang von mindestens 50 Leistungspunkten vorzulegen.

(4) Für die Zulassung zur Masterarbeit sind zusätzliche Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an den in Anlage 1 (Sprachkombination ABC) bzw. Anlage 2 (Sprachkombination AB) bzw. Anlage 5 (internationale Variante „Fachübersetzen und Kulturmittlung“) bzw. Anlage 6 (internationale Variante „Fachübersetzen und Übersetzungstechnologien“) aufgeführten Modulen im Umfang von mindestens 65 Leistungspunkten vorzulegen.

§ 15 Zulassungsverfahren zur Masterarbeit und zu den Abschlussprüfungen

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit und zu den Abschlussprüfungen ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 14 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Masterstudiengang Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt bereits eine Masterprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

(2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.

- (3) Auf Grundlage des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die Voraussetzungen gemäß § 14 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Absatz 1 bzw. 2 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden.

§ 16 Modul Masterarbeit

- (1) Das Modul Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Translation, Kommunikation oder Sprachtechnologie selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Modul umfasst eine schriftliche wissenschaftliche Abschlussarbeit im Umfang von 20 Leistungspunkten und eine Disputation im Umfang von 2 bzw. von 4 Leistungspunkten in den beiden internationalen Double Degree-Varianten (vgl. § 18). Die Masterarbeit wird in der Regel im Bereich der A- und/oder B-Sprache angefertigt.
- (2) Die Masterarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Absatz 1 ausgegeben und betreut werden.
- (3) Der Prüfling muss spätestens zwei Wochen nach Absolvieren der letzten schriftlichen Abschlussklausur gemäß § 13 Absatz 1 Punkt 2 einen Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit mit einem bereits festgelegten Thema oder einen Antrag auf Zuteilung eines Themas beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Hat der Prüfling diese Frist versäumt, wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(4) Das Thema der Masterarbeit wird im Benehmen mit dem Prüfling vom Betreuer der Arbeit festgelegt. In den internationalen Varianten wird das Thema der Masterarbeit im Benehmen mit dem Prüfling vom Betreuer der Heimatuniversität nach Rücksprache mit dem Betreuer der Partneruniversität festgelegt. Die beiden Betreuer stehen während des Bearbeitungszeitraums in regelmäßigem Kontakt. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch auf das vorgeschlagene Thema wird dadurch nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungszeit (gemessen von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe) beträgt fünfzehn Wochen. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer in den nationalen Varianten um bis zu vier Wochen, während eines Teilzeitstudiums um bis zu acht Wochen, bzw. in den internationalen Varianten um bis zu zwei Wochen verlängert werden. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(6) Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Mit der Ausgabe des neuen Themas beginnt die Bearbeitungszeit von Neuem.

(7) Die Masterarbeit wird auf Deutsch, in den internationalen Varianten gemäß §§ 3a und 3b auf Deutsch oder Spanisch angefertigt. Andere Sprachen sind im Benehmen mit dem/den Betreuer/n der Arbeit möglich. Wird die Arbeit in einer Fremdsprache angefertigt, so muss sie eine deutsche Zusammenfassung im Umfang von ca. 5-10 % des Gesamtumfangs der Masterarbeit enthalten. Wird die Masterarbeit in einer der internationalen Varianten auf Deutsch verfasst, so muss sie eine Zusammenfassung in spanischer Sprache im Umfang von ca. 5-10 % des Gesamtumfangs der Masterarbeit enthalten.

§ 17 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist in einer Printversion sowie in elektronischer Form fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet und alle Übernahmen aus der angegebenen Literatur als solche kenntlich gemacht und mit Quellennachweisen versehen hat. § 8 Absatz 5 gilt entsprechend.

(3) Die Masterarbeit wird in den nationalen Varianten von zwei Prüfern bewertet, von denen mindestens einer die Habilitation oder eine äquivalente Qualifikation nachweisen muss. Der erste Prüfer soll der Betreuer der Arbeit sein. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll nicht länger als sechs Wochen dauern. In den internationalen Varianten erfolgt die Bewertung der Masterarbeit durch je eine prüfungsberechtigte Person beider Hochschulen. Die beiden Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestimmt. In den internationalen Varianten soll die Dauer des Bewertungsverfahrens drei Wochen nicht überschreiten.

(4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer die Note der Masterarbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer hinzuziehen.

(5) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Die neue Arbeit muss spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens angemeldet werden; bei Versäumen dieser Frist wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und die Masterprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein neues Thema für die Masterarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas ist nur in der in § 16 Absatz 6 genannten Frist und nur dann zulässig, wenn der Prüfling von dieser Möglichkeit bei der Anfertigung der ersten Arbeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 18 Disputation

(1) In der Disputation sollen die Ergebnisse der Masterarbeit mündlich dargestellt und in einem Gespräch mit den Prüfern verteidigt werden. Sie ist innerhalb von acht Wochen nach Abgabe der Masterarbeit zu absolvieren.

(2) Die Disputation wird in den nationalen Varianten entweder von zwei Prüfern oder von einem Prüfer und einem Beisitzer und in den internationalen Varianten von zwei Prüfern gemäß § 6 Absatz 1, je einem aus jeder Universität, abgehalten. Die Prüfer in der nationalen Variante sind in der Regel Erst- und Zweitbetreuer der Masterarbeit. Die Prüfer in den internationalen Varianten werden vom Prüfungsausschuss bestimmt. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(3) Die Disputation dauert etwa 30 Minuten. Sie wird eingeleitet durch einen Bericht des Prüflings über die Masterarbeit, der nicht länger als 10 Minuten dauern soll; darauf folgt eine Aussprache. Der Prüfling ist bei der Disputation grundsätzlich persönlich anwesend.

(4) Die Bewertung der Disputation ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, § 12 gilt entsprechend.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Disputation sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

§ 19 Gesamtnote des Moduls Masterarbeit / Disputation

Die Gesamtnote des Moduls Masterarbeit ergibt sich in allen Varianten aus der Bewertung der in § 18 geregelten Disputation und der Bewertung der schriftlichen Masterarbeit gemäß § 17. Dabei wird die Masterarbeit zu drei Vierteln (75 %), die Disputation zu einem Viertel (25 %) gewichtet. Sowohl die Masterarbeit als auch die Disputation müssen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sein, ein Ausgleich ist nicht möglich.

§ 20 Schriftliche Abschlussprüfungen

(1) In den schriftlichen Abschlussprüfungen weist der Prüfung nach, dass er übersetzerische Kompetenz in den von ihm gewählten Sprachen erlangt hat. In der internationalen Variante „Fachübersetzen und Kulturmittlung“ wird die übersetzerische Kompetenz nur in der A- und B-Sprache abgeprüft.

(2) Die schriftlichen Abschlussprüfungen können von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Absatz 1 abgenommen werden. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(3) Schriftliche Übersetzungspraktische Abschlussprüfungen:

1. Bei der nationalen Variante mit Sprachkombination ABC und der internationalen Variante mit der Pontificia Universidad Católica de Chile werden drei schriftliche Übersetzungspraktische Abschlussprüfungen für sach- und fachspezifische Texte in die folgenden Sprachrichtungen gestellt:
 - aus der A- in die B-Sprache,
 - aus der B- in die A-Sprache,
 - aus der C- in die A-Sprache.
2. Bei der nationalen Variante mit Sprachkombination AB und der internationalen Variante mit der Universidad de Salamanca werden zwei schriftliche Übersetzungspraktische Abschlussprüfungen für sach- und fachspezifische Texte in die folgenden Sprachrichtungen gestellt:
 - aus der A- in die B-Sprache,
 - aus der B- in die A-Sprache.
3. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht bezüglich der Prüfungsthemen, das aber keinen Rechtsanspruch begründet.
4. Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt jeweils 180 Minuten.
5. Die Abschlussklausuren werden von zwei Prüfern bewertet. Der erste Prüfer soll die Person sein, die die Themen für die jeweilige Abschlussprüfung gestellt hat. Der zweite Prüfer muss eine gemäß § 6 prüfungsberechtigte Person sein. In den internationalen Varianten stammen die zwei Prüfer jeweils aus der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg und aus der entsprechenden Partnerhochschule. Das Bewertungsverfahren soll nicht länger als vier Wochen dauern.
6. Die Note jeder Abschlussprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer die Note der Abschlussprüfung fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer hinzuziehen.

§ 21 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 13 Absatz 1 jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet worden sind.
- (2) Für die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Noten aller in Anlage 1 (Sprachkombination ABC) bzw. Anlage 2 (Sprachkombination AB) bzw. Anlage 5 (internationale Variante „Fachübersetzen und Kulturmittlung“) bzw. Anlage 6 (internationale Variante „Fachübersetzen und Übersetzungstechnologien“) aufgeführten Module (jeweils mit Ausnahme der Wahlmodule) mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 12 Absatz 5 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet. Die Note des Moduls Masterarbeit und die Noten der schriftlichen Abschlussprüfungen werden doppelt gewichtet.

§ 22 Wiederholung von Prüfungen, Fristen, endgültiges Nichtbestehen

- (1) Prüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können zwei Mal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit, der Disputation oder der schriftlichen Abschlussprüfungen ist ausgeschlossen.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungen müssen spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieses Termins erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn alle gemäß Absatz 1 zulässigen Wiederholungsversuche ausgeschöpft wurden.

(5) Ein Pflichtmodul bzw. Wahlpflichtmodul ist endgültig nicht bestanden, wenn die dem jeweiligen Modul zugehörige Modulprüfung bzw. eine Modulteilprüfung endgültig nicht bestanden wurde. Besteht innerhalb solcher Module die Wahl zwischen verschiedenen Modulteilprüfungen, kann das endgültige Nichtbestehen in der gewählten Modulteilprüfung nicht durch eine andere Modulteilprüfung kompensiert werden. Ein Wahlmodul ist endgültig nicht bestanden, wenn alle wählbaren Modulteilprüfungen endgültig nicht bestanden wurden. Eine wählbare Modulteilprüfung kann durch eine andere Modulteilprüfung kompensiert werden. Prüfungsversuche aus anderen Modulteilprüfungen werden nicht angerechnet.

(6) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Verlust des Prüfungsanspruches und damit zum Ausschluss aus dem Studium. Das endgültige Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls führt erst zum Verlust des Prüfungsanspruches und damit zum Ausschluss aus dem Studium, wenn alle Kompensationsmöglichkeiten innerhalb des Wahlpflichtbereiches ausgeschöpft wurden. Das endgültige Nichtbestehen eines Wahlmoduls führt nicht zum Verlust des Prüfungsanspruches. Wenn alle Kompensationsmöglichkeiten innerhalb vorgegebener Wahlmodule bzw. durch andere Wahlmodule ausgeschöpft wurden, besteht der Prüfungsanspruch nicht weiter fort. Der Studiengang kann in diesem Fall nicht mehr erfolgreich absolviert werden.

§ 23 Masterzeugnis und Urkunde

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird innerhalb von vier Wochen nach Vorliegen aller Bewertungen (studienbegleitende Prüfungen, Masterarbeit, Disputation, schriftliche Abschlussprüfungen) ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, das die Noten und Bereiche der schriftlichen Abschlussprüfungen, das Thema der Masterarbeit, die Note des Moduls Masterarbeit und die Gesamtnote der Masterprüfung enthält. Wird eine Zusatzqualifikation (§ 24) absolviert, wird das Zeugnis gemäß Satz 1 nach Vorliegen aller Bewertungen der Zusatzqualifikation ausgestellt. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ inklusive Transcript of Records in deutscher und englischer Sprache beigefügt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im „European Diploma Supplement Model“ vorgegeben Rahmen hält.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in Deutsch und Englisch gefasste Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) In den internationalen Varianten wird auf den Abschlussdokumenten (Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement) vermerkt, dass es sich um eine gemeinsame Studiengangsvariante der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg und der Universidad de Salamanca bzw. der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg und der Pontificia Universidad Católica de Chile mit dem Abschluss eines Double Degree handelt.

(5) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 24 Zusatzqualifikationen (Aufwertung und Erweiterung)

(1) Nach der bestandenen Abschlussprüfung im Masterstudiengang Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie (Sprachkombinationen ABC (inklusive der internationalen Varianten, soweit Deutsch als A-Sprache gewählt wurde) kann vor Ausstellung des Abschlusszeugnisses über die bestandene Masterprüfung gemäß § 23 Absatz 1 eine Zusatzqualifikation zur Aufwertung der C-Sprache auf eine B-Sprache gemäß § 1 abgelegt werden. Die zu belegenden Lehrveranstaltungen und Module entsprechen den Lehrveranstaltungen und Modulen im Studium der B-Sprache gemäß Anlage 1, soweit diese noch nicht im Studium der C-Sprache belegt wurden, und sind in Anlage 3 aufgelistet, der § 20 gilt entsprechend.

1. Es ist kein gesondertes Verfahren für die Zulassung zur Zusatzqualifikation für die Aufwertung der C-Sprache notwendig.
2. Die Dauer der Zusatzqualifikation für die Aufwertung beträgt in der Regel ein Semester.

(2) Nach der bestandenen Abschlussprüfung im Masterstudiengang Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie (Sprachkombinationen ABC (inklusive der internationalen Varianten) bzw. AB) kann vor Ausstellung des Abschlusszeugnisses über die bestandene Masterprüfung gemäß § 23 Absatz 1 eine Zusatzqualifikation in einer (weiteren) C-Sprache gemäß § 1 abgelegt werden, soweit für die Zusatzqualifikation Deutsch als A-Sprache gewählt wird. Die zu belegenden Lehrveranstaltungen und Module entsprechen dem Studium der C-Sprache gemäß Anlage 1 und sind in Anlage 4 aufgelistet, der § 20 gilt entsprechend. Die Wahl der Sprache beschränkt sich auf das Sprachangebot, das zum Zeitpunkt der Zulassung zur Zusatzqualifikation für die Erweiterung angeboten wird.

1. Die Zulassung zur Erweiterung in der neu gewählten Sprache kann bis 15. Mai bzw. 15. November für das jeweilige Folgesemester beim Zulassungsausschuss für den Masterstudiengang Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie beantragt werden. Voraussetzung für die Zulassung zur Erweiterung ist der Nachweis von Sprachkenntnissen in der neu gewählten Sprache mindestens auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.

2. Die Dauer der Zusatzqualifikation für die Erweiterung beträgt in der Regel zwei Semester.

(3) Für die Berechnung der Gesamtnote der Zusatzqualifikation werden die Noten aller Module gemäß Anlage 3 bzw. 4 mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 12 Absatz 5 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet. Die schriftliche Abschlussprüfung wird doppelt gewichtet. Über die bestandene Zusatzqualifikation wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 25 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erstellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses nicht mehr möglich.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen.

§ 27 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Die vorstehende Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2021/2022.

(2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Übersetzungswissenschaft vom 26. März 2018 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29. März 2018, S. 317) außer Kraft.

(3) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Übersetzungswissenschaft eingeschrieben sind, können auf Antrag noch bis zu 6 Semester die bisherigen Regelungen gelten.

Heidelberg, den 10. Februar 2021

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1: Modularisierung im Masterstudiengang Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie: Sprachkombination ABC

Anlage 2: Modularisierung im Masterstudiengang Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie: Sprachkombination AB

Anlage 3: Modularisierung der Zusatzqualifikation für die Aufwertung im Masterstudiengang Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie (bei Wahl der Sprachkombinationen ABC, soweit als A-Sprache Deutsch gewählt wurde): Aufwertung C-Sprache auf B-Sprache

Anlage 4: Modularisierung der Zusatzqualifikation für die Erweiterung im Masterstudiengang Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie (bei Wahl der Sprachkombinationen ABC, bzw. AB): Erweiterung mit einer C-Sprache

Anlage 5: Modularisierung der internationalen Variante „Fachübersetzen und Kulturmittlung“ (Double Degree) im Masterstudiengang Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie (gemeinsame Studiengangsvariante mit der Universidad de Salamanca): Sprachkombination ABC

Anlage 6: Modularisierung der internationalen Variante „Fachübersetzen und Übersetzungstechnologien“ (Double Degree) im Masterstudiengang Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie (gemeinsame Studiengangsvariante mit der Pontificia Universidad Católica de Chile): Sprachkombination ABC

Anlage 7: Tabelle zur Notenumrechnung zwischen dem deutschen und dem spanischen Benotungssystem

Anlage 8: Tabelle zur Notenumrechnung zwischen dem deutschen und dem chilenischen Benotungssystem

Anlage 1
Modularisierung im Masterstudiengang *Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie*: Sprachkombination ABC

Legende:

FK = Forschungskolloquium

HS = Hauptseminar

K = Konferenz

KtZ = Kontaktzeit

LP = Leistungspunkte

P/LN = Prüfungsvorbereitung/Leistungsnachweis*

S = empfohlenes Semester

SWS = Semesterwochenstunden

Ü = Übung

V = Vorlesung

VN = Vorbereitungs-, Nachbereitungszeit

* Prüfungen und Leistungsnachweise können in mündlicher und/oder schriftlicher Form semesterbegleitend und/oder am Ende des Semesters oder Moduls abgelegt werden.

Modul	Zahl/ Art d. Veranst.	S	SWS	KtZ	VN	P/LN	LP
FACHWISSENSCHAFT UND PRAXIS							
Modul 1 (Pflichtmodul) Prinzipien der mehrsprachigen Kommunikation und Translation		1/2	6	90h	245h	205h	18
Vorlesung: Aktuelle Fragen der Translationswissenschaft und 2 HS zu Prinzipien der mehrsprachigen Kommunikation und Translation	1 V, 2 HS	1/2	je 2	je 30h	V: 5h, HS: je 120h	V: 25h, HS: je 90h	V: 2, HS: je 8
Modul 2 (Pflichtmodul) Übersetzungsbezogene Sprachtechnologien	3 Ü	1/2	6	90h	180h	60h	11
3 Übungen zu Sprach- und Übersetzungstechnologien	3 Ü	1/2	je 2	je 30h	je 60h		je 3
Modulprüfung	Selbststudium					60h	2
Modul 3 (Pflichtmodul) Translation in der Praxis – B- und C-Sprache	3 Ü	1	6	90h	90h	90h	9
Übersetzen von Sach- und Fachtexten (B > A)	3 Ü	1	je 2	je 30h	je 30h	je 30h	je 3
Übersetzen von Sach- und Fachtexten (A > B)							
Übersetzen von Sach- und Fachtexten (C > A)							

Modul 4 (Pflichtmodul) Translation in der Praxis – B-Sprache Vertiefung	3 Ü	2+3	8	120h	240h	60h	14
Projektarbeit Übersetzung (Sach- und Fachtexte) (B-Spra- che)	3 Ü	2	4	60h	120h		6
Übersetzen von Sach- und Fach- texten Vertiefung (B > A)		3	2	30h	60h		3
Übersetzen von Sach- und Fach- texten Vertiefung (A > B)		3	2	30h	60h		3
Modulprüfung	Selbststudiu m					60h	2
Modul 5 (Pflichtmodul) Translation in der Praxis – C-Sprache Vertiefung	2 Ü	2+3	6	90h	180h	30h	10
Projektarbeit Übersetzung (Sach- und Fachtexte) (C-Spra- che)	2 Ü	2	4	60h	120h		6
Übersetzung von Sach- und Fachtexten Vertiefung (C > A)		3	2	30h	60h		3
Modulprüfung (in A-Sprache)	Selbststudiu m					30h	1
FACHLICHE UND BERUFSRELEVANTE KOMPETENZEN							
Modul 6 a bzw. b (Wahlpflicht- module) Sprach- und Kulturmittlung	1 HS, 2 Ü, 1 FK	2/3	8	120h	265h	185h	19
6a: Schwerpunktbereich 1 – Sprach- und Kulturmittlung in Texten aus dem krea- tiven Bereich							
1 HS und 2 Ü zu Sprach- und Kulturmittlung in Texten aus dem kreativen Bereich sowie 1 FK	1 HS, 2 Ü aus dem An- gebot, 1 FK	2/3	je 2	je 30h	HS: 145, Ü: je 30h, FK: 60h	HS: 125h, Ü: je 30h	HS: 10, Ü: je 3, FK: 3

Anlage 2
Modularisierung im Masterstudiengang *Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie*: Sprachkombination AB

Legende:

FK = Forschungskolloquium

HS = Hauptseminar

K = Konferenz

KtZ = Kontaktzeit

LP = Leistungspunkte

P/LN = Prüfungsvorbereitung/Leistungsnachweis*

S = empfohlenes Semester

SWS = Semesterwochenstunden

Ü = Übung

V = Vorlesung

VN = Vorbereitungs-, Nachbereitungszeit

* Prüfungen und Leistungsnachweise können in mündlicher und/oder schriftlicher Form semesterbegleitend und/oder am Ende des Semesters oder Moduls abgelegt werden.

Modul	Zahl/ Art d. Veranst.	S	SWS	KtZ	VN	P/LN	LP
FACHWISSENSCHAFT UND PRAXIS							
Modul 1 (Pflichtmodul) Prinzipien der mehrsprachigen Kommunikation und Translation	2 HS, 1 V	1/2	6	90h	245h	205h	18
Vorlesung: Aktuelle Fragen der Translationswissenschaft und 2 HS zu Prinzipien der mehrsprachigen Kommunikation und Translation	1 V, 2 HS	1/2	je 2	je 30h	V: 5h, HS: je 120h	V: 25h, HS: je 90h	V: 2, HS: je 8
Modul 2 (Pflichtmodul) Übersetzungsbezogenen Sprachtechnologien	3 Ü	1/2	6	90h	180h	60h	11
3 Übungen zu Sprach- und Übersetzungstechnologien	3 Ü	1/2	je 2	je 30h	je 60h		je 3
Modulprüfung	Selbststudium					60h	2
Modul 3 (Pflichtmodul) Translation in der Praxis	3 Ü	1	6	90h	180h	60h	11
Übersetzen von Sach- und Fachtexten (B > A)							
Übersetzen von Sach- und Fachtexten (A > B)	3 Ü	1	je 2	je 30h	je 60h		je 3
Übersetzen von Sach- und Fachtexten (A > B / B > A)							
Modulprüfung	Selbststudium					60h	2

Modul 4 (Pflichtmodul) Translation in der Praxis – Projektbezogenes Übersetzen	2 Ü	2/3	8	120h	240h		12
Projektarbeit Übersetzung (Sach- und Fachtexte) (B-Sprache)	2 Ü	2	je 4	je 60h	je 120h		je 6
Projektarbeit Übersetzung (Sach- und Fachtexte) (B-Sprache)		3					
Modul 5 (Pflichtmodul) Translation in der Praxis – Vertiefung	2 Ü	3	4	60h	120h	60h	8
Übersetzen von Sach- und Fachtexten Vertiefung (B > A)	2 Ü	3	je 2	je 30h	je 60h		je 3
Übersetzen von Sach- und Fachtexten Vertiefung (A > B)							
Modulprüfung	Selbststudium					60h	2
FACHLICHE UND BERUFSRELEVANTE KOMPETENZEN							
Modul 6 a bzw. b (Wahlpflichtmodule) Sprach- und Kulturmittlung	1 HS, 3 Ü, 1 FK	2/3	10	150h	295h	215h	22
6a: Schwerpunktbereich 1 – Sprach- und Kulturmittlung in Texten aus dem kreativen Bereich							
1 HS und 3 Ü zu Sprach- und Kulturmittlung in Texten aus dem kreativen Bereich sowie 1 FK	1 HS, 3 Ü aus dem Angebot, 1 FK	2/3	je 2	je 30h	HS: 145h, Ü: je 30h, FK: 60h	HS: 125h, Ü: je 30h	HS: 10, Ü: je 3, FK: 3
6b: Schwerpunktbereich 2 – Sprach- und Kulturmittlung in der Fachkommunikation							
1 HS und 3 Ü zu Sprach- und Kulturmittlung in der Fachkommunikation sowie 1 FK	1 HS, 3 Ü aus dem Angebot, 1 FK	2/3	je 2	je 30h	HS: 145h, Ü: je 30h, FK: 60h	HS: 125h, Ü: je 30h	HS: 10, Ü: je 3, FK: 3

Modul 7 (Wahlmodul) Berufsrelevante Kompetenzen	versch.	1-4	Details im Modulhandbuch				10
Bereich Praxisrelevante Qualifikationen							
Auswahl aus dem Kursangebot	versch.	1-4	Details im Modulhandbuch				
Bereich Forschungsbezogene Qualifikationen							
Auswahl aus dem Kursangebot	versch.	1-4	Details im Modulhandbuch				
PRÜFUNGSMODUL							
Modul 8 (Pflichtmodul) Schriftliche übersetzungspraktische Abschlussprüfungen	2 Prüfungen	3				180h	6
Übersetzen sach- und fachspezifischer Texte (B > A)	Selbststudium	3				je 90h	je 3
Übersetzen sach- und fachspezifischer Texte (A > B)							
Modul 9 (Pflichtmodul) Masterarbeit	Selbststudium	4				660h	22
Anfertigung der Masterarbeit	Selbststudium	4				600h	20
Disputation						60h	2
Gesamt							120

Anlage 3: Modularisierung der Zusatzqualifikation für die Aufwertung im Masterstudiengang *Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie* (bei Wahl der Sprachkombinationen ABC, soweit als A-Sprache Deutsch gewählt wurde): Aufwertung C-Sprache auf B-Sprache

Für die Aufwertung der C-Sprache auf eine B-Sprache sind Studien- und Prüfungsleistungen im Gesamtumfang von 17 LP zu erbringen, die im Rahmen des Masterstudiengangs *Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie* angeboten werden. Sie erstrecken sich auf zwei Module und eine schriftliche Übersetzungspraktische Abschlussprüfung.

Im unten aufgeführten Modellstundenplan sind alle zu besuchenden Veranstaltungen und Module aufgeführt. „B-Sprache“ bezeichnet hier die aufgewertete C-Sprache.

Legende:

KtZ = Kontaktzeit

LP = Leistungspunkte

P/LN = Prüfungsvorbereitung/Leistungsnachweis*

S = empfohlenes Semester

SWS = Semesterwochenstunden

Ü = Übung

VN = Vorbereitungs-, Nachbereitungszeit

* Prüfungen und Leistungsnachweise können in mündlicher und/oder schriftlicher Form semesterbegleitend und/oder am Ende des Semesters oder Moduls abgelegt werden.

Modul	Zahl/ Art d. Verant.	S	SWS	KtZ	VN	P/LN	LP
FACHWISSENSCHAFT UND PRAXIS							
Modul 1 (Pflichtmodul) Sprach- und Kulturmittlung (in der aufzuwertenden Sprache)	2 Ü	1	4	60h	60h	60h	6
2 Ü zu einem Schwerpunktbe- reich oder verteilt auf beide Be- reiche: Sprach- und Kulturmitt- lung in Texten aus dem kreativen Bereich bzw. in der Fachkomm- unikation	2 Ü	1	je 2	je 30h	je 30h	je 30h	je 3
Modul 2 (Pflichtmodul) Translation in der Praxis	2 Ü	1	4	60h	90h	90h	8
Übersetzen von Sach- und Fach- texten (A > B)	2 Ü	1	je 2	je 30h	30h	30h	je 3
Übersetzen von Sach- und Fach- texten Vertiefung (A > B)					60h		
Modulprüfung	Selbststudium					60h	2
PRÜFUNGSMODUL*							
Modul 3 (Pflichtmodul) Schriftliche übersetzungsprak- tische Abschlussprüfung	1 Prüfung	1				90h	3
Übersetzen sach- und fach- spezifischer Texte (A > B)	Selbststudium	1				90h	3
Gesamt							17

* Für die Zulassung zu den schriftlichen übersetzungspraktischen Abschlussprüfungen sind Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an den Modulen 1 und 2 vorzulegen. Im Übrigen erfolgt die Zulassung gemäß § 14.

Anlage 4

Modularisierung der Zusatzqualifikation für die Erweiterung im Masterstudiengang *Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie* (bei Wahl der Sprachkombinationen ABC bzw. AB): Erweiterung mit einer C-Sprache

Für die Erweiterung mit einer (weiteren) C-Sprache sind Studien- und Prüfungsleistungen im Gesamtumfang von 32 LP zu erbringen, die im Rahmen des Masterstudiengangs *Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie* angeboten werden. Sie erstrecken sich auf zwei Module sowie eine schriftliche Übersetzungspraktische Abschlussprüfung.

Im unten aufgeführten Modellstundenplan sind alle zu besuchenden Veranstaltungen und Module aufgeführt. Die A-Sprache ist in jedem Fall Deutsch.

Legende:

HS = Hauptseminar

KtZ = Kontaktzeit

LP = Leistungspunkte

P/LN = Prüfungsvorbereitung/Leistungsnachweis*

S = empfohlenes Semester

SWS = Semesterwochenstunden

Ü = Übung

VN = Vorbereitungs-, Nachbereitungszeit

* Prüfungen und Leistungsnachweise können in mündlicher und/oder schriftlicher Form semesterbegleitend und/oder am Ende des Semesters oder Moduls abgelegt werden.

Modul	Zahl/ Art d. Veranst.	S	SWS	KtZ	VN	P/LN	LP
FACHWISSENSCHAFT UND PRAXIS							
Modul 1 (Pflichtmodul) Sprach- und Kulturmittlung (zur zusätzlichen C-Sprache)	1 HS, 2 Ü	1/2	6	90h	05h	185h	16
1 HS und 2 Ü zu einem Schwerpunktbereich oder verteilt auf beide Bereiche: Sprach- und Kulturmittlung in Texten aus dem kreativen Bereich bzw. in der Fachkommunikation	1 HS, 2 Ü aus dem Angebot	1/2	je 2	je 30h	S: 145h, Ü: je 30h	HS: 125h, Ü: je 30h	HS: 10, Ü: je 3
Modul 2 (Pflichtmodul) Translation in der Praxis	3 Ü	1/2	8	120h	210h	60h	13
Übersetzen von Sach- und Fachtexten (C > A)		1	2	30h	30h	30h	3
Projektarbeit Übersetzung (Sach- und Fachtexte) (C-Sprache)	3 Ü	1/2	4	60h	120h		6
Übersetzen von Sach- und Fachtexten Vertiefung (C > A)		2	2	30h	60h		3
Modulprüfung (C > A)	Selbststudium					30h	1
PRÜFUNGSMODUL*							
Modul 3 (Pflichtmodul) Schriftliche übersetzungspraktische Abschlussprüfung	1 Prüfung	2				90h	3
Übersetzen sach- und fachspezifischer Texte (C > A)	Selbststudium	2				90h	3
Gesamt							32

* Für die Zulassung zu den Abschlussprüfungen sind Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an den Modulen 1 und 2 vorzulegen. Im Übrigen erfolgt die Zulassung gemäß § 14.

Anlage 5: Modularisierung der internationalen Doppelabschlussvariante „Fachübersetzen und Kulturmittlung“ im Masterstudiengang *Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie* (gemeinsame Studiengangsvariante mit der Universidad de Salamanca): Sprachkombination ABC

Legende:

FK = Forschungskolloquium

HS = Hauptseminar

KtZ = Kontaktzeit

LP = Leistungspunkte

P/LN = Prüfungsvorbereitung/Leistungsnachweis*

PR = Praktikum

S = empfohlenes Semester

SWS = Semesterwochenstunden

Ü = Übung

V = Vorlesung

VN = Vorbereitungs-, Nachbereitungszeit

* Prüfungen und Leistungsnachweise können in mündlicher und/oder schriftlicher Form semesterbegleitend und/oder am Ende des Semesters oder Moduls abgelegt werden.

Die Lehrveranstaltungen des 1. und 2. Fachsemesters werden an der Universidad de Salamanca besucht; die Lehrveranstaltungen bzw. Prüfungen des 3. und 4. Fachsemesters werden an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg absolviert.

Modul	Zahl/ Art d. Verant.	S	SWS	KtZ	VN	P/LN	LP
FACHWISSENSCHAFT UND PRAXIS							
Modul 1 (Pflichtmodul) Translationswissenschaft und Kulturmittlung I	1 HS, 2 Ü	1+2	6	90h	120h	90h	10
Aspectos teóricos de la traducción y la mediación intercultural (Theoretische Aspekte der Übersetzung und der Kulturmittlung)	1 HS	1	2	30h	60h	30h	4
Aspectos metodológicos de la investigación en traducción y mediación intercultural (Methodologische Aspekte der Forschung in der Übersetzungswissenschaft und der Kulturmittlung)	2 Ü	2	je 2	je 30h	je 30h	je 30h	je 3
Fundamentos de la práctica traductora (Prinzipien der Übersetzungspraxis)		1					
Modul 2 (Pflichtmodul) Fachsprache und Translation	ABSCHNITT 1 Ü, 1 HS	1+2	8	110h	220h	120h	15
Fundamentos de la traducción jurídica y/o económica (Prinzipien des Übersetzens in den Rechts- und/oder Wirtschaftswissenschaften)	3 Ü	1		30h	30h	30h	
Fundamentos de la traducción editorial (Prinzipien des Übersetzens für das Verlagswesen)		1	je 2	30h	30h	30h	je 3
Fachübersetzen und Terminologielehre (Blockveranstaltung)		2		20h	40h	30h	
Fachübersetzungsrelevante Terminologiearbeit (Blockveranstaltung)	1 HS	2		30h	120h	30h	6

Modul 3 (Pflichtmodul) Translationswissenschaft und Kulturmittlung II	1 V, 1 HS, 1 FK	3+4	6	90h	210h	150h	15
Aktuelle Fragen der Sprach- und Translationswissenschaft	1 V	3	2	30h	5h	25h	2
1 HS zu Sprach- und Kulturmitt- lung in der Fachkommunikation	1 HS	3	2	30h	145h	125h	10
Forschungskolloquium	1 FK	4	2	30h	60h		3
B-SPRACHE							
Modul 4 (Pflichtmodul) Interkulturelle Kommunikation / Übersetzungsrelevante Sprachkompetenz	1 Ü, 1 HS	1	4	60h	120h	60h	8
Análisis del discurso aplicado a la traducción y mediación inter- cultural (Diskursanalyse für die Übersetzung und Kulturmitt- lung)	1 Ü	1	2	30h	60h	30h	4
Gestión terminológica y recursos documentales aplicados a la traducción y mediación intercul- tural (Terminologie- und Doku- mentationsmanagement für die Übersetzung und Kulturmittlung)	1 HS	1	2	30h	60h	30h	4
Modul 5 (Pflichtmodul) Translatorische Kompetenz I (B-Sprache)	2 Ü	1+3	4	60h	60h	60h	6
Traducción editorial y para los medios Lenguas A y B (Übersetzen für Verlagswesen und Medien; A- und B-Sprache)	2 Ü	1	je 2	je 30h	je 30h	je 30h	je 3
Übersetzen fachsprachlicher Texte (Spanisch > Deutsch)		3					

Modul 6 (Pflichtmodul) Translatorische Kompetenz II (B-Sprache)	2 Ü	2+3	4	60h	60h	60h	6
Traducción jurídica Lenguas A y B (Übersetzen juristischer Texte; A- und B-Sprache)	2 Ü	2	je 2	je 30h	je 30h	je 30h	je 3
Übersetzen fachsprachlicher Texte (Deutsch > Spanisch)		3					
C-SPRACHE							
Modul 7 (Pflichtmodul) Transla- torische Kompetenz: Sach- und Fachtexte (C-Spra- che)	2 Ü	1+2	4	60h	60h	60h	6
Traducción editorial y para los medios inglés / español (Übersetzen für Verlagswesen und Medien – Englisch/Spa- nisch)	2 Ü	1	je 2	je 30h	je 30h	je 30h	je 3
Traducción económica inglés / español (Übersetzen wirtschaftswissenschaftlicher Texte – Englisch/Spanisch)		2					

FACHLICHE UND ÜBERFACHLICHE ZUSATZQUALIFIKATIONEN							
Modul 8 (Pflichtmodul) Vertiefung der kultursensiblen und translatorischen Kompetenz	2 Ü	3	4	60h	60h	60h	6
Übersetzen fachsprachlicher Texte aus der C-Sprache	2 Ü	3	je 2	je 30h	je 30h	je 30h	je 3
Festigung der Kompetenz in der B-Sprache Spanisch (Strukturen und Stilistik: <i>Norma y uso del español</i>) (Studierende mit Deutsch als A-Sprache) bzw. Festigung der Kompetenz in DaF (Strukturen und Stilistik) (Studierende mit Spanisch als A-Sprache)							
Modul 9 (Pflichtmodul) Berufsrelevante Kompetenzen	3 Ü	1+2	6	90h	90h	90h	9
Übersetzungsrelevante Schlüsselkompetenzen	3 Ü	1	je 2	je 30h	je 30h	je 30h	je 3
Localización (Lokalisierung)		2					
Construcción y revisión de textos y traducciones (Erstellung und Lektorat von Texten und Übersetzungen)		2					

Modul 10 (Pflichtmodul) Vertiefungsbereich	2 PR	2+3	2	250h		20h	9
Proyectos y prácticas de traducción y mediación intercultural I (A/B/C-Sprache) / (Projekte und Praxis in der Übersetzung und Kulturmittlung I (A/B/C-Sprache))	2 PR	2		170h		10h	6
Proyectos y prácticas de traducción y mediación intercultural II (A/B/C-Sprache) / (Projekte und Praxis in der Übersetzung und Kulturmittlung II (A/B/C-Sprache))		3		80h		10h	3
PRÜFUNGSMODULE							
Modul 11 (Pflichtmodul) Schriftliche übersetzungspraktische Abschlussprüfungen	2 Prüfungen	3				180h	6
Übersetzen fachsprachlicher Texte (B- in A-Sprache)	Selbststudium	3				je 90h	je 3
Übersetzen fachsprachlicher Texte (A- in B-Sprache)							
Modul 12 (Pflichtmodul) Masterarbeit	Selbststudium	4				720h	24
Anfertigung der Masterarbeit	Selbststudium	4				600	20
Disputation						120	4
Gesamt							120

Anlage 6: Modularisierung der internationalen Variante „Fachübersetzen und Übersetzungstechnologien“ (*Double Degree*) im Masterstudiengang *Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie* (gemeinsame Studiengangsvariante mit der Pontificia Universidad Católica de Chile): Sprachkombination ABC

G1 = Gruppe 1 (Studierende mit Heimatuniversität Pontificia Universidad Católica de Chile: Spanisch A-, Englisch B-, Deutsch C-Sprache)

G2 = Gruppe 2 (Studierende mit Heimatuniversität Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg: Deutsch A-, Spanisch B-, Englisch C-Sprache)

Legende:

DE = Deutsch

EN = Englisch

ES = Spanisch

FK = Forschungskolloquium

HS = Hauptseminar

KtZ = Kontaktzeit

LP = Leistungspunkte

P/LN = Prüfungsvorbereitung/Leistungsnachweis*

PR = Praktikum

S = empfohlenes Semester

SWS = Semesterwochenstunden

Ü = Übung

V = Vorlesung

VN = Vorbereitungs-, Nachbereitungszeit

* Prüfungen und Leistungsnachweise können in mündlicher und/oder schriftlicher Form semesterbegleitend und/oder am Ende des Semesters oder Moduls abgelegt werden.

Die Lehrveranstaltungen des 1. und 2. Fachsemesters werden an der Pontifica Universidad de Chile erbracht; die Lehrveranstaltungen bzw. Prüfungen des 3. und 4. Fachsemesters werden an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg absolviert.

Modul	Zahl/ Art d. Verant.	S	SWS	KtZ	VN	P/LN	LP
Modul 1 (Pflichtmodul) Prinzipien der Translationswissenschaft	3 HS, 1 Ü	1+2	16	240h	240h	240h	24
Theoretische Aspekte der Translationswissenschaft	2 HS	1	je 4	je 60h	je 60h	je 60h	je 6
Übersetzungsrelevante Terminologiearbeit							
<i>Computer Assisted Translation</i> (CAT)	1 Ü	1					
Lektorat und Qualitätssicherung von Übersetzungen	1 HS	2					
Modul 2 (Pflichtmodul) Technologiegestützte Übersetzungspraxis	4 Ü (G1) bzw. 4 Ü (G2)	1+2	16	240h	330h	150h	24
Gruppe 1 (ES = A)							
Übersetzen gemeinsprachlicher Texte EN > ES (B > A)	4 Ü	1	je 4	je 60h	je 90h	je 30h	je 6
Übersetzen fachsprachlicher Texte EN > ES (B > A)		2					
Übersetzen fachsprachlicher Texte DE > ES (C > A)		2					
Übersetzen in die Fremdsprache ES > EN (A > B)		1/2					

Gruppe 2 (DE = A)							
Übersetzen gemeinsprachlicher Texte DE > ES (A > B)		1					
Übersetzen fachsprachlicher Texte DE > ES (A > B)		2			je 90h	je 30h	
Übersetzen fachsprachlicher Texte ES > DE (B > A)	4 Ü	2	je 4	je 60h	60h	60h	je 6
Übersetzen in die Fremdsprache DE > ES (A > B)		1/2					
Modul 3 (Pflichtmodul) Übersetzungsrelevante Zusatzqualifikationen	1 HS, 1 Ü	1/2	versch.	versch.	versch.	versch.	12
1 HS zu übersetzungsrelevanten Zusatzqualifikationen	1 HS	1/2	versch.	versch.	versch.	versch.	
G1 – Festigung der Kompetenz in Deutsch als Fremdsprache	1 Ü	2	4	60h	60h	60h	je 6
G2 – Iberoamerikanische Studien: Sprache und Kultur		1					
Modul 4 (Pflichtmodul) Forschung in Sprach- und Translationswissenschaft	1 V, 1 FK, 1 Ü	3	versch.	versch.	versch.	versch.	8
Aktuelle Fragen der Sprach- und Translationswissenschaft	1 V	3	2	30h	5h	25h	2
Forschungskolloquium	1 FK	3	2	30h	30h	30h	3
Auswahl aus Kursangebot	1 Ü	3	versch.	versch.	versch.	versch.	3

Modul 5 (Pflichtmodul) Projekte im Bereich technologiegestütztes Fachübersetzen	2 Ü	3	6	90h	120h	60h	9
Projektarbeit: Übersetzen von Fachtexten ES > DE / DE > ES			4	60h	90h	30h	6
G1 – Übersetzen von Fachtexten EN > ES	2 Ü	3					
G2 - Übersetzen von Fachtexten EN > DE			2	30h	30h	30h	3
Modul 6 (Pflichtmodul) Berufsrelevante Kompetenzen	2 Ü, 1 PR (G1) bzw. 2 Ü, 1 PR (G2)	2-4	versch.	Details im Modulhandbuch			10
Modulverlauf 6a – Gruppe 1	2 Ü, 1 PR						10
G1 – Praktikum	1 PR	3					6
2 Übungen, je nach Angebot	2 Ü	3-4	versch.				je 2
Modulverlauf 6b – Gruppe 2	2 Ü, 1 PR						10
G2 – Praktikum	1 PR	2					6
2 Übungen, je nach Angebot	2 Ü	3-4	versch.				je 2
PRÜFUNGSMODULE							
Modul 7 (Pflichtmodul) Schriftliche übersetzungspraktische Abschlussprüfungen	3 Prüfungen	3				270h	9
Übersetzen von Fachtexten (A > B)							
Übersetzen von Fachtexten (B > A)	Selbststudium	3				je 90h	je 3
Übersetzen von Fachtexten (C > A)							

Modul 8 (Pflichtmodul) Masterarbeit	Selbststudium	4				720h	24
Anfertigung der Masterarbeit	Selbststudium	4				600	20
Disputation						120	4
Gesamt							120

Anlage 7: Tabelle zur Notenumrechnung zwischen dem deutschen und dem spanischen Benotungssystem

Spanien		Deutschland	
9,8 - 10	sobresaliente	1	sehr gut
9,2 - 9,7		1,3	
8,6 - 9,1	notable	1,7	gut
8,1 - 8,5		2	
7,5 - 8,0		2,3	
7,0 - 7,4		2,7	
6,5 - 6,9	aprobado	3	befriedigend
5,9 - 6,4		3,3	
5,3 - 5,8		3,7	
5,0 - 5,2		4	ausreichend
0 - 4,9	suspensio	5	

Anlage 8: Tabelle zur Notenumrechnung zwischen dem deutschen und dem chilenischen Benotungssystem

Chile	Deutschland	
7,0-6,9	1	sehr gut
6,8-6,5	1,3	
6,4-6,2	1,7	Gut
6,1-5,9	2	
5,8-5,5	2,3	
5,4-5,2	2,7	befriedigend
5,1-4,9	3	
4,8-4,5	3,3	
4,4-4,2	3,7	ausreichend
4,1-4,0	4	
3,9-1,0	< 4	nicht ausreichend

736

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 09 / 2021
27.04.2021

KONTAKT

Universitätsverwaltung
Gremien und Wahlen
Seminarstraße 2
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-12120
sandra.ott@zuv.uni-heidelberg.de